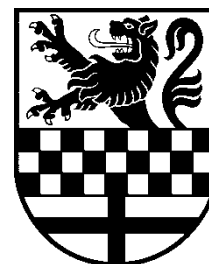


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



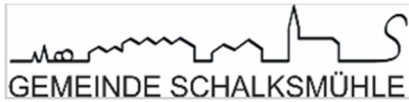
Nr. 51	Ausgegeben in Lüdenscheid am 18.12.2024	Jahrgang 2024
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
17.12.2024	Gemeinde Schalksmühle	8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Schalksmühle vom 17.12.2024	1227
17.12.2024	Gemeinde Schalksmühle	4. Satzung vom 17.12.2024 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2022	1227
11.12.2024	Stadt Lüdenscheid	Einstellung des Verfahrens und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 790 „Heedfelder Straße / Grebbecker Weg“, 1. Änderung	1230
11.12.2024	Stadt Lüdenscheid	Aufstellung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 845 „Westliche Fußgängerzone“ – beschleunigtes Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	1231
10.12.2024	Stadt Lüdenscheid	Zwanzigste Satzung vom 10.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004	1233
10.12.2024	Stadt Lüdenscheid	Dritte Satzung vom 10.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2015	1234
10.12.2024	Stadt Lüdenscheid	Siebzehnte Satzung vom 10.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007	1235
10.12.2024	Stadt Lüdenscheid	Zweite Ordnungsbehördliche Verordnung vom 10.12.2024 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Lüdenscheid (Gefahrenabwehrverordnung) vom 18.11.2008	1236
10.12.2024	Stadt Lüdenscheid	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen	1237

10.12.2024	Stadt Lüdenscheid	Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.12.2024	1238
10.12.2024	Stadt Lüdenscheid	Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer in der Stadt Lüdenscheid vom 10.12.2024	1241
11.12.2024	Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ernst-Herbert Thomas	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen in der Stadt Altena	1242
17.12.2024	Gemeinde Schalksmühle	Achte Satzung vom 17.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016	1243
17.12.2024	Gemeinde Schalksmühle	Fünfte Satzung vom 17.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019	1243
17.12.2024	Gemeinde Schalksmühle	Dreiunddreißigste Satzung vom 17.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990	1244
17.12.2024	Gemeinde Schalksmühle	1. Satzung vom 17.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schalksmühle (Vergnügungssteuersatzung) vom 09.07.2019	1245
10.12.2024	Stadt Halver	29. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 58 „östlich Karlshöhe“ und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neuen Herweg“ - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -	1247
11.12.2024	Stadt Plettenberg	50. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Plettenberg vom 11. Dezember 2024	1250
11.12.2024	Stadt Plettenberg	16. Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Plettenberg vom 11. Dezember 2024	1251
11.12.2024	Stadt Plettenberg	5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Plettenberg über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen - Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben - vom 11. Dezember 2024	1253
11.12.2024	Stadt Plettenberg	6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 11. Dezember 2024	1254
11.12.2024	Stadt Plettenberg	Satzung über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Plettenberg (Hebesatzsatzung) vom 11. Dezember 2024	1255
12.12.2024	Gemeinde Herscheid	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023	1256

09.12.2024	Stadt Meinerzhagen	Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Meinerzhagen-Valbert	1262
05.12.2024	Zweckverband Volkshochschule Volmetal	Feststellung des Jahresabschlusses Volkshochschulzweckverband Volmetal zum 31.12.2023	1262
13.12.2024	Stadt Menden (Sauerland)	29. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Menden (Sauerland) vom 10.12.2024	1267
11.12.2024	Stadt Neuenrade	Entwurf der Haushaltssatzung 2025	1267
11.12.2024	Stadt Neuenrade	7. Nachtragssatzung vom 11. Dezember 2024 zur Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Neuenrade“	1268
22.11.2024	Stadt Iserlohn	Jahresabschluss 2022 des Sondervermögen Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn	1269
12.12.2024	Stadt Halver	Bekanntmachung der Stadt Halver über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen des Jahres 2025	1272
16.12.2024	Stadt Iserlohn	Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 10 „Markenfeld“ gem. § 2 BauGB i. V. m § 214 BauGB	1272
13.12.2024	Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ernst-Herbert Thomas	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen in der Stadt Hemer	1273
13.12.2024	Stadt Neuenrade	Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze über die Grundsteuer 2025 in der Stadt Neuenrade (Hebesatzsatzung)	1274
13.12.2024	Stadt Neuenrade	5. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Neuenrade vom 25.06.2008	1275
13.12.2024	Stadt Halver	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	1276
12.12.2024	Stadt Plettenberg	Allgemeinverfügung vom 12.12.2024 über den Teilverzicht auf die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)	1277
10.12.2024	Stadt Halver	14. Satzung vom 10.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25.11.2010	1278
10.12.2024	Stadt Halver	32. Satzung vom 10.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.03.1988	1279
10.12.2024	Stadt Halver	40. Satzung vom 10.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern in der Stadt Halver vom 18.12.1980	1279
10.12.2024	Stadt Halver	1. Satzung vom 10.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Halver vom 25.02.2013	1280

11.12.2024	Gemeinde Herscheid	Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 11.12.2024	1281
12.12.2024	Stadt Menden (Sauerland)	4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Ehemaliges Eisenwerk“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 12.12.2024	1282
13.12.2024	Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	Zweite Satzung vom 13.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Klärschlammgebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Herscheid – Abwassergebührensatzung – vom 19.12.2022	1284
13.12.2024	Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	Zweite Satzung vom 13.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenscheid – Abwassergebührensatzung – vom 19.12.2022	1285
13.12.2024	Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	Dritte Satzung vom 13.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2020	1286
12.12.2024	Märkischer Kreis	Satzung zur Änderung der Satzung der „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR“ vom 12.12.2022	1287
12.12.2024	Gemeinde Herscheid	Kommunalwahlen 2025 Wahl der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses der Gemeinde Herscheid	1289
16.12.2024	Gemeinde Herscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Wahlausschusses am 13.01.2025	1290
16.12.2024	Stadt Kierspe	50. Satzung vom 16.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kierspe vom 21.10.1976	1290
16.12.2024	Stadt Kierspe	45. Satzung vom 16.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kierspe vom 10.06.1980	1291
16.12.2024	Stadt Kierspe	42. Satzung vom 16.12.2024 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe vom 27.06.1984	1292
16.12.2024	Stadt Kierspe	34. Satzung vom 16.12.2024 zur Änderung der Satzung der Stadt Kierspe über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.07.1988	1293



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Schalksmühle vom 17.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (3) Die Grundgebühr beträgt je Quadratmeter und Monat in der Obdachlosenunterkunft 4,30 €
- (4) Neben den Benutzungsgebühren sind pro Person monatlich für Strom- und Heizkosten und sonstige Betriebskosten folgende Pauschalen zu entrichten:
 - a) Stromkosten 45,11 €
 - b) Heizkosten 32,69 €
 - c) sonstige verbrauchsabhängige Betriebskosten
(Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung) 49,97 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

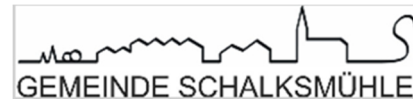
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 17.12.2024

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

4. Satzung vom 17.12.2024 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2022

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (GV. NRW S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (**GV. NRW. S. 444**), in Kraft getreten am 31. Juli 2024. und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (**GV. NRW. S. 155**), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 13.12.2022 wird für folgende Tarifpositionen geändert:

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung		
1. Gebühren für die Überlassung von Reihengrabstätten		
	Nutzungsdauer	Gebührensatz
c) für Personen über 5 Jahren	25 Jahre	1.260,00 EUR
d) für Urnenbeisetzungen	15 Jahre	510,00 EUR
e) für Erdgemeinschaftsgrabstätten (Bodendecker)	25 Jahre	2.680,00 EUR
f) für Urnengemeinschaftsgrabstätten (Bodendecker)	15 Jahre	1.260,00 EUR
2. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Wahlgrabstätten		
a) für Erdwahlgrabstätten (eine Grabstelle)	25 Jahre	1.260,00 EUR
c) für Erdwahlgrabstätten (zwei Grabstellen)	25 Jahre	2.520,00 EUR
d) für Erdwahlgrabstätten (drei Grabstellen)	25 Jahre	3.780,00 EUR
e) für Erdwahlgrabstätten (vier Grabstellen)	25 Jahre	5.040,00 EUR
f) für Erdwahlgrabstätten (fünf Grabstellen)	25 Jahre	6.300,00 EUR
g) für Erdwahlgrabstätten (sechs Grabstellen)	25 Jahre	7.560,00 EUR
h) für Erdwahlgrabstätten (sieben Grabstellen)	25 Jahre	8.820,00 EUR
i) für Erdwahlgrabstätten (acht Grabstellen)	25 Jahre	10080,00 EUR
j) für Urnenwahlgrabstätten (eine Grabstelle)	15 Jahre	510,00 EUR
k) für Urnenwahlgrabstätten (zwei Grabstellen)	15 Jahre	1.020,00 EUR
l) für Urnenwahlgrabstätten (drei Grabstellen)	15 Jahre	1.530,00 EUR
m) für Urnenwahlgrabstätten (vier Grabstellen)	15 Jahre	2.040,00 EUR
n) Baumgrab Partner	15 Jahre	1.790,00 EUR
o) Baumgrab Gemeinschaft	15 Jahre	840,00 EUR
p) Urnennische Partner	15 Jahre	3.500,00 EUR
q) Gärtnergepflegte Urnengrabstätten	15 Jahre	1.790,00 EUR
r) Gärtnergepflegte Urnenhochbeete	15 Jahre	1.790,00 EUR
3. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (je Jahr)		
a) für Erdwahlgrabstätten (eine Grabstelle)		50,40 EUR
c) für Erdwahlgrabstätten (zwei Grabstellen)		100,80 EUR
d) für Erdwahlgrabstätten (drei Grabstellen)		151,20 EUR
e) für Erdwahlgrabstätten (vier Grabstellen)		201,60 EUR
f) für Erdwahlgrabstätten (fünf Grabstellen)		252,00 EUR
g) für Erdwahlgrabstätten (sechs Grabstellen)		302,40 EUR
h) für Erdwahlgrabstätten (sieben Grabstellen)		352,80 EUR
i) für Erdwahlgrabstätten (acht Grabstellen)		403,20 EUR
j) für Urnenwahlgrabstätten (eine Grabstelle)		34,00 EUR
k) für Urnenwahlgrabstätten (zwei Grabstellen)		68,00 EUR

l) für Urnenwahlgrabstätten (drei Grabstellen)	102,00 EUR
m) für Urnenwahlgrabstätten (vier Grabstellen)	136,00 EUR
n) Baumgrab Partner	119,33 EUR
o) Baumgrab Gemeinschaft	56,00 EUR
p) Urnennische Partner	233,33 EUR
q) Gärtnergepflegte Urnengrabstätten	119,33 EUR
r) Gärtnergepflegte Urnenhochgrabstätten	119,33 EUR
II. Bestattungsgebühren	
1. für die Beisetzung eines Sarges	
a) in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	660,00 EUR
b) in einer Erdgemeinschaftsgrabstätte	660,00 EUR
2. für die Beisetzung einer Urne	
a) in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	230,00 EUR
b) in einem Urnengemeinschaftsfeld	230,00 EUR
c) in einem Baumgrab	160,00 EUR
d) in einer Urnennische	160,00 EUR
3. für die Beisetzung in einer Sternenkindergrabstätte	160,00 EUR
4. für die Beisetzung in einem Kindergrab	210,00 EUR
5. Bei Bestattungen an Samstagen wird zu den vorstehenden Gebühren ein Zuschlag von 50 % erhoben.	
IV. Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren	
1. Ausbetten bei Überführung auf einen anderen Friedhof (Erdbestattung)	1.500,00 EUR
2. Ausbetten von Urnen bei der Überführung auf einen anderen Friedhof	660,00 EUR
3. Umbetten auf demselben Friedhof (Erdbestattung)	1.400,00 EUR
4. Umbetten von Urnen auf demselben Friedhof	560,00 EUR
V. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen	
1. für die Benutzung der Leichenhalle	150,00 EUR
2. für die Benutzung der Friedhofskapelle	320,00 EUR

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

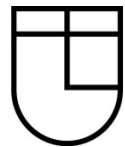
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 17.12.2024

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



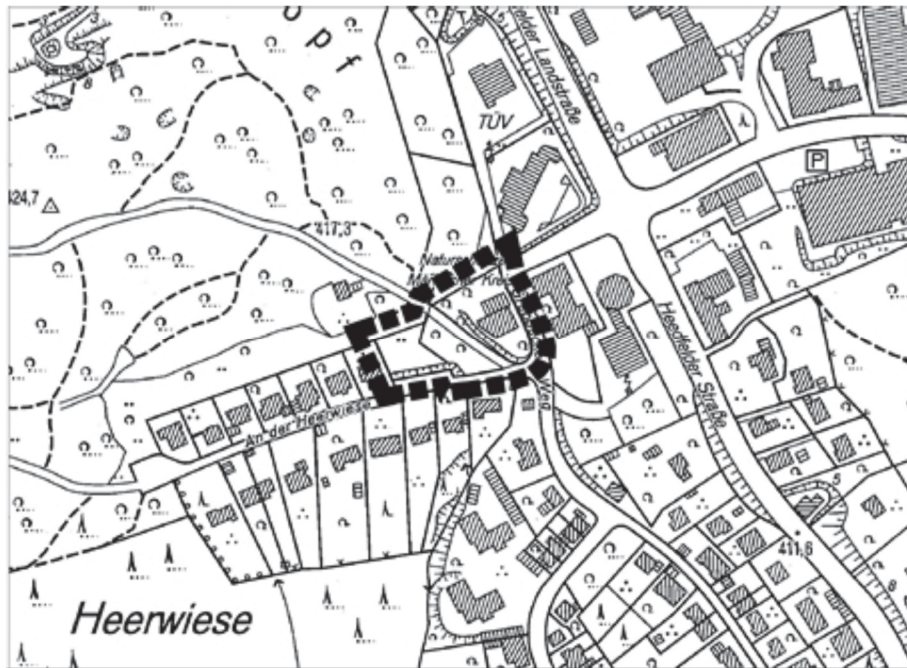
Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Einstellung des Verfahrens und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 790 „Heedfelder Straße / Grebbecker Weg“, 1. Änderung

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2024 Folgendes beschlossen:

- I. Die Einstellung des Bauleitplanungsverfahrens und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 790 „Heedfelder Str./Grebbecker Weg“, 1. Änderung, beschlossen durch den Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt am 17.06.2020.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 790 „Heedfelder Straße/Grebbecker Weg“, 1. Änderung ist nachfolgend dargestellt:



Anlass der Planung war die geplante Erweiterung des Betriebsgrundstücks eines Dachdeckerbetriebs. Hierfür sollte der Bebauungsplanes Nr. 790 „Heedfelder Str./Grebbecker Weg“ geändert werden, um einen angrenzenden Waldrandstreifen in eine gewerbliche Baufläche umzuwidmen. In einer vorläufigen Abstimmung wurde die Inanspruchnahme des Waldstreifens als unbedenklich bewertet, wobei der notwendige Waldausgleich auf einer angrenzenden städtischen Fläche erfolgen sollte. Dazu war die Einbeziehung des Bebauungsplanes Nr. 797 „An der Heerwiese“ notwendig. Eine Änderung des Flächennutzungsplans wurde als nicht erforderlich angesehen, da die Abweichung im Rahmen der Gesamtkonzeption des Flächennutzungsplans als nicht wesentlich eingestuft wurde.

Die Stadt Lüdenscheid unterstützte das Vorhaben im Sinne der Standortsicherung und zur Erhaltung von Arbeitsplätzen im Handwerkssektor.

Allerdings informierte der Dachdeckerbetrieb im Juni 2020 aufgrund neuer wirtschaftlicher Entwicklungen, dass die geplante Betriebserweiterung nicht mehr notwendig sei.

Aus diesem Grund soll der Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 17.06.2020 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 790 „Heedfelder Str./Grebbecker Weg“, 1. Änderung mit der Beschlussvorlage Nr. 014/2020, eingestellt werden.

Der vorstehende Beschluss zur Einstellung des Verfahrens und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 790 „Heedfelder Str./Grebbecker Weg“, 1. Änderung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

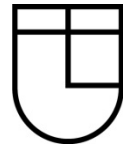
Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von 6 Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Stadtplanungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 11.12.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter der Notfall-Homepage der Stadt Lüdenscheid unter www.rathaus-luedenscheid.de in der Rubrik „Aktuelles / Zustellungen und Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Aufstellung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 845 „Westliche Fußgängerzone“ – beschleunigtes Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

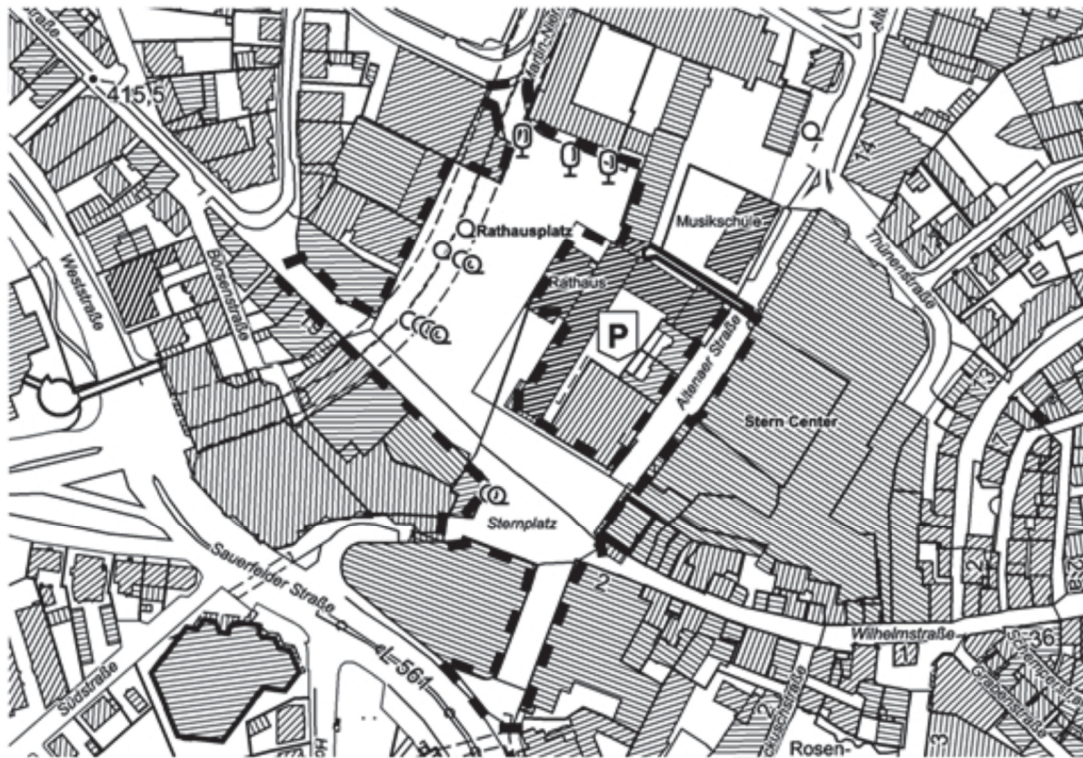
Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2024 Folgendes beschlossen:

Beschluss:

Der Stadtplanungsausschuss beschließt:

- I. gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 845 „Westliche Fußgängerzone“
- II. das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB ist anzuwenden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 845 „Westliche Fußgängerzone“ ist nachfolgend skizziert:



Ziel der Planung ist es, durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 845 „Westliche Fußgängerzone“ mit entsprechender Begründung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine straßenrechtliche Um- bzw. Neuwidmung im Bereich des Stern- und Rathausplatzes sowie der angrenzenden Seitenstraßen der Fußgängerzone (ohne Wilhelmstraße) gemäß den aktuellen Gegebenheiten zu schaffen. Da sich der Widmungsbereich über den Geltungsbereich mehrerer Bebauungspläne erstreckt sowie der steigende urbane Mobilitätstrend, der Wunsch nach einer möglichst autofreien Fußgängerzone und die von der Verkehrsplanung identifizierten Mängel bei entsprechenden Alternativrouten schaffen die Grundlage für die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 845 „Westliche Fußgängerzone“ wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten wesentlicher, bereits vorliegender umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10a (1) BauGB wird daher abgesehen. Von einer Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie einer Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB wird abgesehen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das Änderungsgebiet ist davon auszugehen, dass ein Vorkommen besonders geschützter planungsrelevanter Arten im Sinne des § 10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht vorhanden

ist. Gem. den Aussagen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ist kein gesetzlich geschütztes Biotop, kein Vogelschutzgebiet und kein FFH-Gebiet betroffen. Verbotstatbestände des § 19 (3) BNatSchG liegen nicht vor. Es werden keine Maßnahmen durchgeführt, die gem. § 42 (1) BNatSchG im Sinne des Artenschutzes als Verbote gelten.

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 845 „Westliche Fußgängerzone“ werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

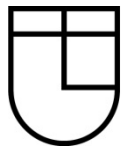
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtplanungsausschusses vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 11.12.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter <https://rathaus-luedenscheid.de> in der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Zustellungen und Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Stadt
Lüdenscheid

**Zwanzigste Satzung vom 10.12.2024
zur Änderung der Satzung über die
Straßenreinigung und die
Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 wird wie folgt geändert:

- § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen

Reinigungs-klasse	1. Teilbetrag Kehricht- reinigung	2. Teilbetrag Winter- dienst	Gesamtge- bühr
I	26,22 Euro	10,73 Euro	36,95 Euro
II	3,75 Euro	7,16 Euro	*10,90 Euro
III	7,49 Euro	7,16 Euro	14,65 Euro
IV	3,75 Euro	3,58 Euro	*7,32 Euro
V	1,87 Euro	3,58 Euro	5,45 Euro
VI	1,87 Euro	3,58 Euro	5,45 Euro
VII	0,00 Euro	3,58 Euro	3,58 Euro
VIII	14,98 Euro	8,94 Euro	*23,93 Euro

IX	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
----	-----------	-----------	-----------

***Abweichungen zwischen der Summe der Teilbeträge und der Gesamtgebühr ergeben sich aus der Anwendung der Regelungen kaufmännischen Rundung.**

Im Heranziehungsbescheid wird die Gesamtgebühr ausgewiesen.

- § 8 erhält folgende Fassung:

Bei nur unerheblichen Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Straßenreinigung, zum Beispiel durch Straßenbauarbeiten, bei Ausfall von Reinigungsmaschinen, bei Naturereignissen, infolge von Witterungseinflüssen, bei Behinderung der Reinigung durch den ruhenden oder fließenden Straßenverkehr oder sonstigen unvorhergesehenen Störungen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erlass sowie Schadensersatz.

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn ein Reinigungsausfall von mehr als 10 % der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung auf mehr als der Hälfte der zu reinigenden Straße zu verzeichnen ist. Die Straßenreinigungsgebühren für die Ausfallzeiten werden für die darüberhinausgehenden ausgefallenen Reinigungen auf Antrag erstattet. Nicht zu berücksichtigen sind dabei solche Ausfälle der Straßenreinigung, die dadurch entstehen, dass die turnusgemäße Straßenreinigung entsprechend dem Straßenverzeichnis auf einen gesetzlichen Feiertag fällt. Die Erheblichkeitsschwelle von 10 %, ausgehend von 52 Wochen pro Jahr, ist bei entsprechenden Reinigungsausfällen in den einzelnen Reinigungsklassen wie folgt überschritten:

Reinigungs-klasse	Ausfall der Reinigungen
I	37 und mehr
II und IV	6 und mehr
III und VIII	11 und mehr
V und VI	3 und mehr

Der Anspruch für das vorangegangene Kalenderjahr ist bis zum 15.02. des nachfolgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, geltend zu machen.

Artikel 2

In dem Straßenreinigungsverzeichnis, das als Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 in der Fassung der 19. Änderung vom 12.12.2023 aufgeführt ist, wird folgende Änderung vorgenommen:

Reinigungs-klasse VI:

- Der Fußweg von Am Drostenstück / An der Steinert wird aufgenommen.
- Der Verbindungsweg Wermecker Grund / Am Grünwald wird aufgenommen.
- Die Winkelgasse wird aufgenommen.

Reinigungsklasse VII:

- Der Fußweg An den Tannen / Unterm Freihof wird aufgenommen.
- Die Straße Othlinghauser Kamp wird aufgenommen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

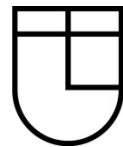
Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 10.12.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.



Stadt
Lüdenscheid

**Dritte Satzung vom 10.12.2024
zur Änderung der Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid
vom 09.12.2015**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2015 wird wie folgt geändert:

- § 10 Absatz (1) a) erhält folgende Fassung:

Zur Sammlung von Restabfall sind folgende graue Restabfallsammelbehälter mit grauem Deckel zu benutzen:

1. Behälter mit 35 Liter Fassungsvermögen nach DIN 6628,
2. Behälter mit 50 Liter Fassungsvermögen nach DIN 6628,
3. Behälter mit 60 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1,
4. Behälter mit 80 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1,
5. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1,
6. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1,
7. Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3,
8. Behälter mit 2.500 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3,
9. Behälter mit 5.000 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3.

- § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Jeder Abfallsammelbehälter darf aus Gründen des Arbeitsschutzes nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel vollständig schließen lässt. Das Höchstfüllgewicht darf nicht überschritten sein. Aus Gründen des Arbeitsschutzes dürfen schadhafte Abfallsammelbehälter nicht bereitgestellt werden.

Das zulässige maximale Gesamtgewicht beträgt für

35 Liter - Behälter:	15 kg
50 Liter - Behälter:	20 kg
60 Liter - Behälter:	50 kg
80 Liter - Behälter:	50 kg
120 Liter - Behälter:	60 kg
240 Liter - Behälter:	110 kg
1.100 Liter - Behälter:	450 kg
	(bei Kunststoffbehältern)
	630 kg
	(bei Metallbehältern)
2.500 Liter - Behälter:	1.500 kg
5.000 Liter - Behälter:	1.500 kg

- § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Leerung der in § 10 Abs. 1 Buchstabe a) aufgeführten Restabfallsammelbehälter erfolgt wahlweise – mit Ausnahme des 60-Liter-Behälters, der ausschließlich 14-täglich geleert wird - wöchentlich oder 14täglich. Die Abholung der in § 10 Abs. 1 Buchstabe c) genannten Restabfallsammelsäcke erfolgt jede Woche.

- § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt hält im Stadtgebiet Sammelcontainer zur Erfassung von Papier, Pappe und Karton, Glas, Alttextilien und -schuhen (= Wertstoffsammelstellen) vor. Die Wertstoffsammelstellen sind zur Sammlung dieser Abfallarten zu benutzen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

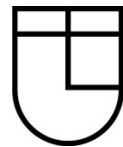
Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 10.12.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.



Stadt
Lüdenscheid

Siebzehnte Satzung vom 10.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007 wird durch den beigefügten Gebührentarif ersetzt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 10.12.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.

Gebührentarif

als Anlage zur Siebzehnten Satzung vom 10.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007

I. Die fortlaufende Gebühr beträgt

bei einer Behältergröße	und wöchentlich einmaliger Leerung im Kalenderjahr	und 14-täglicher Leerung im Kalenderjahr	und einmaliger Leerung
a) von 35 l	366,39 Euro	185,14 Euro	7,12 Euro
b) von 50 l	461,88 Euro	227,05 Euro	8,81 Euro
c) von 60 l	-	209,54 Euro	8,06 Euro
d) von 80 l	636,95 Euro	300,97 Euro	11,95 Euro
e) von 120 l	837,48 Euro	424,58 Euro	16,26 Euro
f) von 240 l	1.475,51 Euro	766,93 Euro	28,97 Euro
g) von 1.100 l	5.038,39 Euro	2.810,98 Euro	102,50 Euro
h) von 2.500 l	23.621,97 Euro	11.810,99 Euro	454,27 Euro
i) von 5.000 l	40.235,50 Euro	20.117,75 Euro	773,76 Euro

II. Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack beträgt (einschließlich des Kaufpreises) 7,74 Euro.



Stadt
Lüdenscheid

**Zweite Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 10.12.2024 zur Änderung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung im Stadtgebiet Lüdenscheid
(Gefahrenabwehrverordnung) vom 18.11.2008**

Aufgrund der §§ 1, 27, 29 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Lüdenscheid als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2024 für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Lüdenscheid wird wie folgt geändert:

In § 9 (Tiere) wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Katzhalter, die ihrer Katze Freigang gewähren, sind verpflichtet, diese zuvor durch einen Tierarzt kastrieren und durch eine Tätowierung oder mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Katzen, die jünger als fünf Monate sind, sind von der Kastrationspflicht befreit.“

In § 15 (Ordnungswidrigkeiten) wird in Absatz 1 folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- entgegen § 9 Abs. 4 einer Katze Freigang gewährt, die nicht zuvor durch einen Tierarzt kastriert und durch eine Tätowierung oder mit einem Mikrochip gekennzeichnet wurde.“

Artikel 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 10.12.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

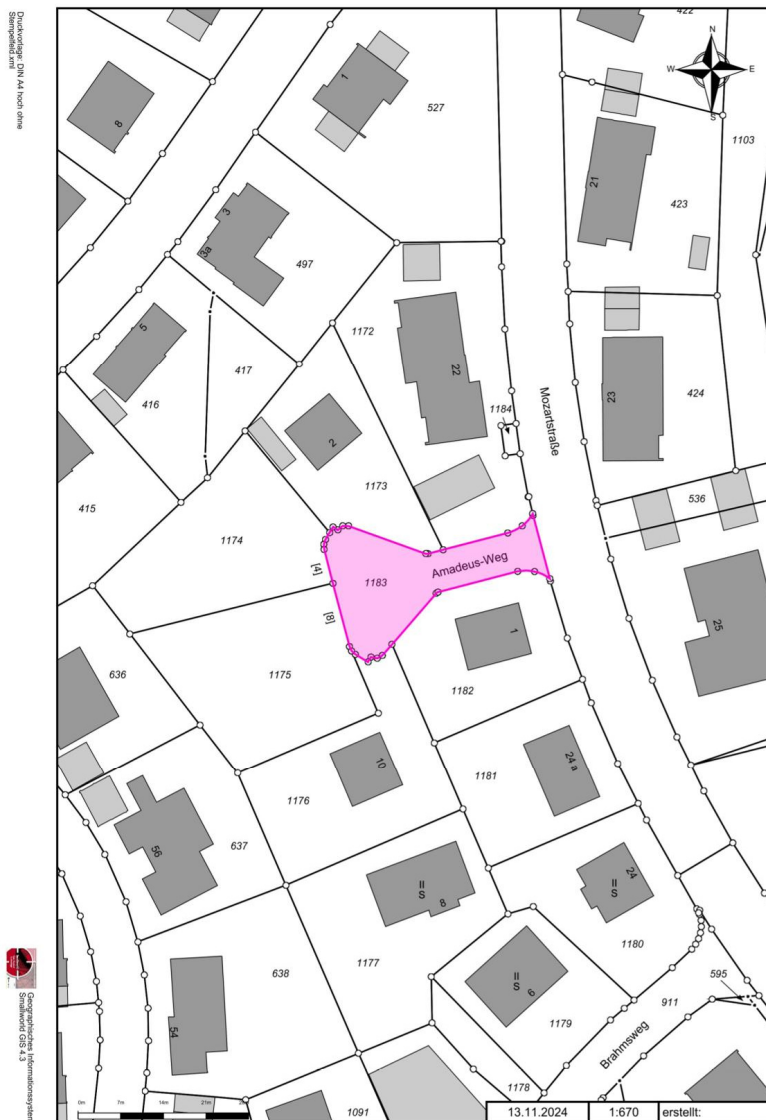
Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) wird hiermit die

- Straße Amadeusweg

(Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 55, Flurstück 1183)

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die betroffene Fläche ist nachstehend abgebildet:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.21012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

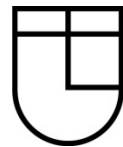
Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Lüdenscheid, 10.12.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de eingesehen werden.



Stadt
Lüdenscheid

Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.12.2024

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der kommunalen Friedhöfe entstehenden Kosten Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) derjenige, der die Leistungen der Stadt Lüdenscheid veranlasst,
 - b) derjenige, der die Einrichtungen der Stadt Lüdenscheid in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Höhe der Gebühr

(1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Wahlgrabstätten	

a) 1. Grabstelle	1.134,97 Euro

b) jede weitere Grabstelle	1.021,48 Euro

c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	37,83 Euro
2) bei Reihengrabstätten	

a) für Verstorbene unter fünf Jahren	544,79 Euro

b) für Verstorbene ab fünf Jahren	930,68 Euro
3) bei Reihenpflegegrabstätten	1.112,27 Euro
4) bei anonymen Reihengrabstätten	*1.021,47 Euro
5) bei Urnenwahlgrabstätten	

a) 1. Grabstelle	567,49 Euro

b) jede weitere Grabstelle	510,73 Euro

c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	22,70 Euro
6) a) bei Urnenwahlgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlage	567,49 Euro
b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	22,70 Euro
7) a) bei Urnennaturgrabstätten, je Stelle	930,68 Euro

b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	37,23 Euro
8) a) bei Urnengrabstätten im Baumhain	930,68 Euro
b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	37,23 Euro
9) bei Urnenreihengrabstätten	488,04 Euro
10) bei Urnenreihenpflegegrabstätten	510,74 Euro
11) bei anonymen Urnenreihengrabstätten	*465,34 Euro
12) a) bei Urnenpartnergrabstätten, je Stelle	510,74 Euro
b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	22,70 Euro
13) im Kolumbarium I + II	

a) Wahl der Kammer durch den Nutzungsberechtigten	

I) für eine Kammer insgesamt	2.496,94 Euro

II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	99,88 Euro

b) Zuteilung der Kammer / Stelle durch die Stadt	

I) für eine Kammer insgesamt	2.360,74 Euro
II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	94,43 Euro
III) je Stelle in einer Kammer	590,19 Euro
IV) Verlängerungsgebühr je Stelle und Jahr	23,61 Euro

*siehe Erläuterungen in § 3 Absatz 7

(2) An Bestattungsgebühren einschließlich der 1. Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Wahlgrabstätten, je Stelle	1.181,93 Euro
2) bei Reihengrabstätten für Verstorbene unter fünf Jahren	330,94 Euro
3) bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab fünf Jahren	910,09 Euro
4) bei anonymen Reihengrabstätten	*850,99 Euro
5) bei Reihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	1.088,99 Euro
6) bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle, Urnenwahlgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlage, je Stelle, Urnenreihen- grabstätten, anonymen Urnenreihengrabstätten	224,57 Euro *224,57 Euro
7) bei Urnenreihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	462,57 Euro
8) bei Urnenpartnergrabstätten einschließlich der Namensplatte	462,57 Euro
9) bei Urnennaturgrabstätten einschließlich des Namensschildes je Stelle	335,27 Euro
10) bei Urnengrabstätten im Baumhain einschließlich des Namensschildes, je Stelle	363,27 Euro
11) im Kolumbarium I + II einschließlich des Namensschildes, je Stelle	156,47 Euro

*siehe Erläuterungen in § 3 Absatz 7

(3) Für Urnen, die zeitgleich in Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Gebühren abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach Aufwand erhoben werden.

(4) Für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

1) Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	284,26 Euro
2) Benutzung einer Leichenkammer	100,07 Euro

(5) Für die Bearbeitung eines Antrages oder einer Anzeige wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(6) Für die Unterhaltung einer Grabstätte bei Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Erdgrabstätten je Grabstelle und Jahr	58,18 Euro
2) bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr	32,58 Euro

(7) Wenn und soweit die mit Sternzeichen gekennzeichneten Gebühren gesetzlich der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich diese Gebühren um den Umsatzsteuersatz von derzeit 19 %. Es werden dann folgende abweichende Gebühren erhoben:

Gebühr gemäß		
1)	§ 3 Absatz 1 Ziffer 4	1.215,55 Euro
2)	§ 3 Absatz 1 Ziffer 11	553,75 Euro
3)	§ 3 Absatz 2 Ziffer 4	1.012,68 Euro
4)	§ 3 Absatz 2 Ziffer 6	267,24 Euro

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

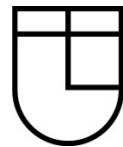
Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 10.12.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.



Stadt
Lüdenscheid

Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer in der Stadt Lüdenscheid vom 10.12.2024

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Lüdenscheid zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Lüdenscheid erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
185 v. H.
2. für die un bebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)
1.766 v. H.
3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)
883 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 10.12.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.



Dipl.-Ing. Ernst-Herbert Thomas
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Offenlegung des Liegenschaftskatasters
aus Anlass der Bekanntgabe der Abmarkung
von Grundstücksgrenzen
in der Stadt Altena

Gemeinde Altena- Gemarkung Altena
Flur 35 - Flurstück 76, 77

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz — VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 556), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014, in Verbindung mit § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462), in Kraft

getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 der VO vom 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013, Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551), in Kraft getreten am 8. August 2015, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung der Grundstücksgrenzen der oben genannten Flurstücke aufgrund einer von ÖbVI Thomas durchgeführten Neuvermessung durch Offenlegung der gemäß § 21 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) am 10.12.2024 aufgenommenen Grenzniederschrift

in der Zeit vom 11.12.2024 bis 20.12.2024 und vom 02.01.2025 bis zum 03.02.2025 einschließlich

bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Thomas, Hindenburgstraße 5, 58636 Iserlohn, während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 7.30 — 16.30 Uhr,
Freitag von 7.30 - 13.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeit wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen und die Grenzniederschrift einzusehen.

Beteiligte sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer des von der Abmarkung betroffenen Grundstücke Gemarkung Altena Flur 35 Flurstück 76, 77. Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werde.

Aufgrund des § 21 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) gebe ich Ihnen hiermit die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen wie folgt bekannt:

- * **Die vorhandenen Grenzen stimmen mit dem Nachweis im Liegenschaftskataster überein.**
- * **Ihre Grundstücksgrenze wurde teilweise neu abgemarkt.**

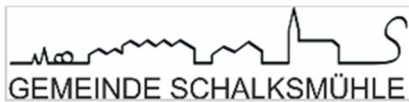
Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Abmarkung:
Gegen die Abmarkung / amtliche Bestätigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung

- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (S 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de
Iserlohn, den 11.12.2024
ÖbVI Thomas



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Achte Satzung vom 17.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. 2024, S. 444), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023, S. 409), der §§ 43 ff., § 46 Landeswassergesetz (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2024 (BGBl. I 2024, S. 234), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016 in der Fassung der siebten Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

In **§ 11 Absatz 4** werden die Worte „**45,90 €**“ durch die Worte „**51,03 €**“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

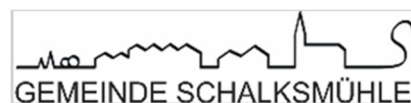
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 17.12.2024

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Fünfte Satzung vom 17.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. 2024 S. 444), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969

(GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 155), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2024 (BGBl. I 2024 S. 234), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 3,91 €. Für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser 4,13 €. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Schmutzwassergebühr gem. § 7 Absatz 1 Satz 4 KAG NRW auf 1,80 €. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden und deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser 2,02 €.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche im Sinne des Absatzes 1 1,23 €. Für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 1,26 €. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich gem. § 7 Absatz 1 Satz 4 KAG NRW die an die Gemeinde zu zahlende Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 auf 1,03 €. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden und deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden,

beträgt die Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 1,06 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

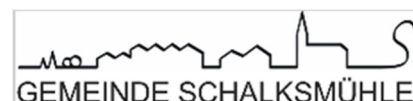
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 17.12.2024

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Dreiunddreißigste Satzung vom 17.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. 2024, S. 444), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 05.03.2024 (GV.NRW. 2024, S. 155), des § 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (GV.NRW. 2023, S. 443), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 16.12.2014 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990 in der Fassung der zweiunddreißigsten Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebühr

- (1) Beim Umleerbehältersystem beträgt die Abfallbeseitigungsgebühr jährlich
- | | |
|--|-------------|
| a) bei Bereitstellung eines
60 l-Umleerbehälters | 141,00 € |
| b) bei Bereitstellung eines
80 l-Umleerbehälters | 188,00 € |
| c) bei Bereitstellung eines
120 l-Umleerbehälters | 282,00 € |
| d) bei Bereitstellung eines
240 l-Umleerbehälters | 564,00 € |
| e) bei Bereitstellung eines
360 l-Umleerbehälters | 846,00 € |
| f) bei Bereitstellung eines
1.100 l-Umleerbehälters | 2.585,00 € |
| g) bei Bereitstellung eines
2.500 l-Umleerbehälters | 11.750,00 € |
| h) bei Bereitstellung eines
5.000 l-Umleerbehälters | 23.500,00 € |

Werden Abfallbehälter nicht während des gesamten Kalenderjahres bereitgestellt, so wird die Abfallbeseitigungsgebühr nach entsprechenden monatlichen Teilbeträgen erhoben.

- (2) Bei der Sperrgutabfuhr beträgt die Abfallbeseitigungsgebühr 4,40 € pro Abfallsack.
- (3) Sofern für ein Grundstück das bereitgestellte Volumen der grünen Umleerbehälter das bereitgestellte Volumen der grauen Umleerbehälter übersteigt, und das bereitgestellte Volumen der grünen Umleerbehälter das Mindestvolumen von 240 l übersteigt, so beträgt die Gebühr 0,05 € jährlich je Liter Gefäßvolumen. Das maßgebliche Gefäßvolumen ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Gefäßvolumen der grauen Umleerbehälter und dem Gefäßvolumen der grünen Umleerbehälter für das jeweilige Grundstück. Im Ergebnis muss immer das Mindestvolumen von 240 Litern pro Grundstück bei dem grünen Behälter ohne Zusatzgebühr bleiben.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes NRW ruhen die Abfallbeseitigungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

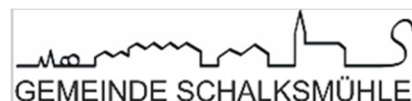
Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 17.12.2024 Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

1. Satzung vom 17.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schalksmühle (Vergnügungssteuersatzung) vom 09.07.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 ((GV. NRW. 2024, S. 444), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW. 2024, S. 155), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schalksmühle (Vergnügungssteuersatzung) vom 09.07.2019 wird wie folgt geändert.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
je Apparat mit Gewinnmöglichkeit
4,2 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
50,00 Euro
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten
je Apparat mit Gewinnmöglichkeit
4,2 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
36,00 Euro
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten
bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
300,00 Euro

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Sofern Apparate mit Gewinnmöglichkeit verwendet werden, die die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 noch nicht ausweisen können, bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen für
Apparate mit Gewinnmöglichkeit
15 v.H. des Einspielergebnisses
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
50,00 Euro
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten für
Apparate mit Gewinnmöglichkeit
15 v.H. des Einspielergebnisses
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
36,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten
bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
300,00 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 17.12.2024

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

29. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 58 „östlich Karlshöhe“ und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neuen Herweg“

- formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan beschlossen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
3. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
4. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver (Bereich östlich Karlshöhe) wird als Entwurf beschlossen.
5. Die Begründung vom 26.11.2024 ist gemäß § 5 Absatz 5 BauGB beigefügt.
6. Gemäß § 3 (2) und § 4(2) BauGB beschließt der Rat die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver und die Begründung vom 26.11.2024 im Internet zu veröffentlichen.

Bebauungsplan Nr. 58 „östlich Karlshöhe“ und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neuen Herweg“

1. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 58 „östlich Karlshöhe“ und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neuen Herweg“
3. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.

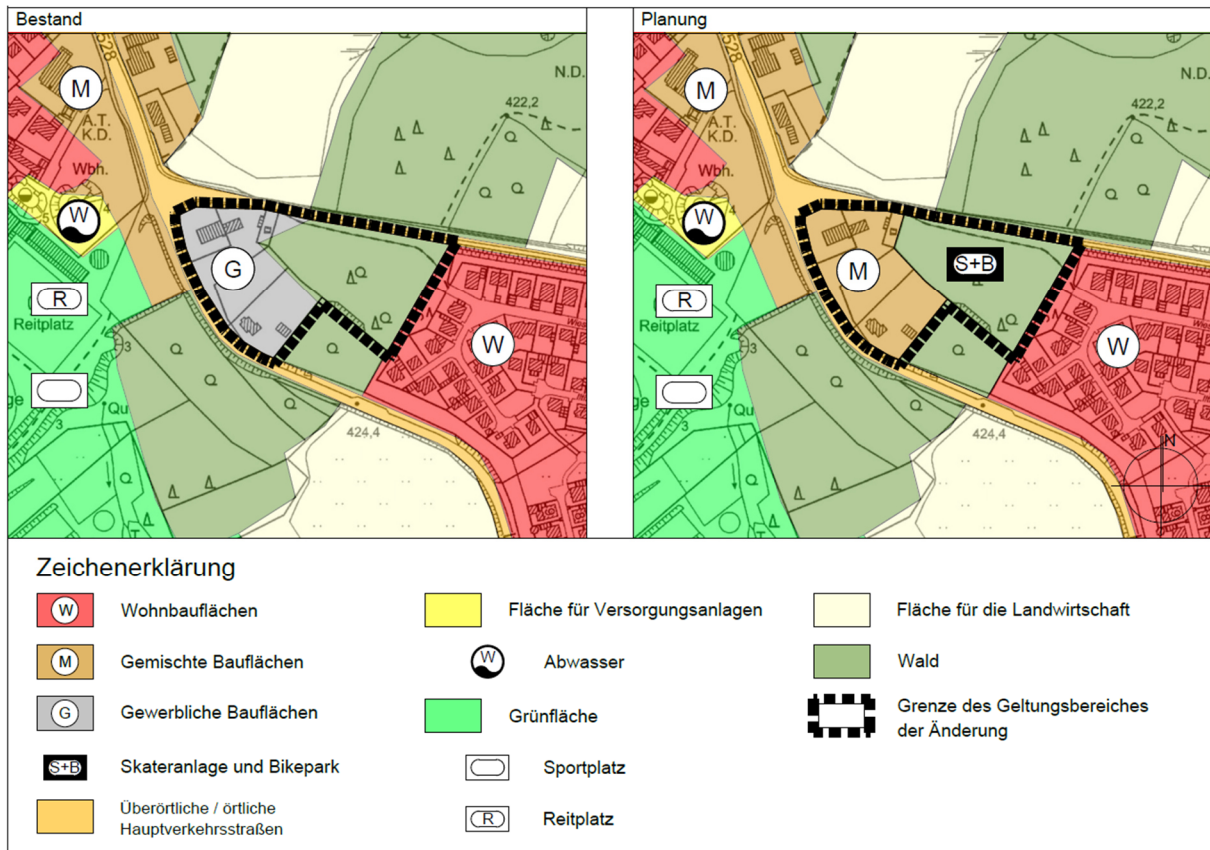
4. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
5. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen.
6. Die Begründung vom 26.11.2024 ist beigefügt.
7. Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat den Bebauungsplan Nr. 58 „östlich Karlshöhe“ und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neuen Herweg“ und die Begründung vom 26.11.2024 im Internet zu veröffentlichen.

Das Ziel der Bauleitplanverfahren ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Skateranlage und eines Bikeparks sowie die perspektivische Entwicklung und Neuordnung der ehemals gewerblich genutzten Flächen im Kreuzungsbereich der Heerstraße (L 892) und Frankfurter Straße (L 528) zu schaffen. Damit soll das Angebot an Sport- und Spielstätten insbesondere für Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet weiter ausgebaut werden. Das Plangebiet schließt sich unmittelbar östlich an eine vorhandene Ausflugsgaststätte mit Außengastronomie und eine Minigolfanlage an. Ein kombinierter Geh- und Radweg im nördlichen Teil, parallel zur Heerstraße, wird neben der Erschließung der Sportanlagen auch der Anbindung des Wohngebietes „Neuen Herweg“ an das Zentrum dienen.

Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die bisherige Festsetzung von „Fläche für Wald“ mit einem Symbol für die Skateranlage und den Bikepark ergänzt sowie die „gewerbliche Baufläche“ in „gemischte Baufläche“ geändert.

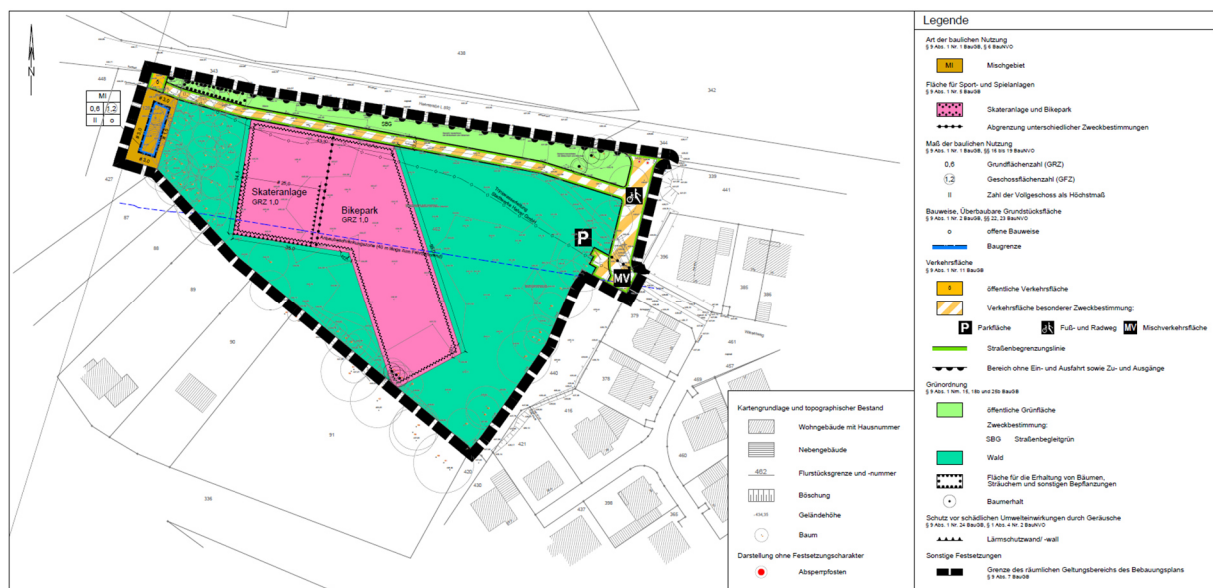
Der räumliche Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplans liegt am östlichen Rand der Ortschaft Halver und umfasst eine Fläche ca. 1,7 ha. Das Plangebiet wird

- im Norden durch die Heerstraße (L 892),
- im Osten durch die Wohnbebauung am Wieselweg und Waldflächen sowie
- im Westen und Süden durch die Frankfurter Straße (L 528) begrenzt.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 liegt am östlichen Rand der Ortschaft Halver und umfasst in der Gemarkung Halver, Flur 70 die Flurstücke 128 und 462. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,9 ha. Das Plangebiet wird

- im Norden durch die Heerstraße (L 892),
- im Osten durch die Wohnbebauung am Wieselweg,
- im Süden durch Waldflächen sowie
- im Westen durch das Grundstück des Restaurants Cattlemen´s begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Die vom Rat der Stadt Halver beschlossenen Entwürfe der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 58 „östlich Karlshöhe“ und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neuen Herweg“ liegen einschließlich der Begründungen, der dazugehörigen Fachbeiträge und weiterer Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

19.12.2024 bis 20.01.2025 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Pläne als Entwürfe
- Begründungen mit Umweltbericht als Entwürfe
- Niederschrift Bürgerversammlung
- Abwägungsliste FNP nach § 4 (1) BauGB
- Abwägungsliste BP nach § 4 (1) BauGB
- Anlage 1 der Begründung (Artenschutzprüfungen)
- Anlage 2 der Begründung (Bodengutachten)
- Anlage 3 der Begründung (Schalltechnische Untersuchung)

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründungen	H+B Stadtplanung PartG mbB, Köln	Begründung Stand 26.11.2024 zu Anlass und Ziele der Planung, Geltungsbereich, Verfahrensablauf, bestehende Situation, übergeordnete Planungen, bestehendem Planungs- und Fachrecht, Planungskonzept, Planinhalt und Auswirkungen der Planung
Umweltberichte (als Teil der Begründungen)	Artenreich Umweltplanung, Hagen	Umweltbericht, Stand November 2024 zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete
Fachplanung (Anlage 1 der Begründung)	Artenreich Umweltplanung, Hagen	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I), Stand August 2023 und (Stufe II), Stand September 2024
Fachplanung (Anlage 2 der Begründung)	Slach & Partner mbB, Wipperfürth	Bodengutachten, Stand September 2023
Fachplanung (Anlage 3 der Begründung)	Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft mbH, Bochum	Schalltechnische Untersuchung, Stand Oktober 2024
Integriertes Klimaschutzkonzept	Stadt Halver	Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Märkischer Kreis – Untere Wasserbehörde	zu Wasserschutzgebiet der Ennepetalsperre, Schutzzone III, Niederschlagswasser und Abwasserbeseitigung
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Märkischer Kreis – Untere Naturschutzbehörde	zu Waldausgleich, Festsetzung von Laubbäumen, Auswirkungsprognose, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Artenschutz
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Märkischer Kreis – Untere Immissionsschutzbehörde	zu Immissionsschutz, auch zur Nachtzeit
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	PLEdoc GmbH	zu möglicher Betroffenheit durch Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	ENERVIE Vernetzt GmbH	zur Trinkwasserleitung im Plangebiet
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	zu Kompensationsmaßnahmen
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	LWL Archäologie für Westfalen	zu Bodendenkmälern
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Wald und Holz NRW	zu vorhandener Waldfläche und ihrer Funktion, Wasserschutzzone III, Ersatzaufforstung, Verkehrssicherung
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Straßen NRW	zur Anbaubeschränkungszone entlang der Landesstraßen, Zu- und Ausfahrten, Notzufahrt und Blendwirkung

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehenden Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 58 „östlich Karlshöhe“ und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neuen Herweg“, zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung beider Bauleitplanverfahren werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 10.12.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



50. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Plettenberg vom 11. Dezember 2024

Aufgrund

der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) und durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443),

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155),

sowie

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444),

– sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Plettenberg vom 18. Dezember 1975 in der Fassung der 49. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2023 wird - wie folgt - geändert:

1. In § 3 erhält der Absatz 1 nachstehende Fassung:

§ 3 Gebührenregelung Umleersystem

- (1) Bei Verwendung des Umleersystems beträgt die Gebühr

1. für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen,
je Bewohner jährlich 102,60 €
2. für Grundstücke, die sowohl Wohn- als auch anderen Zwecken dienen (gemischt genutzte Grundstücke), wird ergänzend zur Gebühr für die Bewohner eine Gebühr bezogen auf den Behälterüberhang als Ausgleich für die weitergehende Benutzung erhoben. Der Überhang ergibt sich aus der Differenz zwischen der Anzahl der Bewohner vervielfacht mit 45 Litern und dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Behältervolumen.
Die Gebühr beträgt je Liter des Behälterüberhangs 2,28 €
3. für alle anderen Grundstücke bei einem zur Verfügung stehenden Behältervolumen von
 - 1 60-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr 136,80 €
 - 1 80-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr 182,40 €
 - 1 120-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr 273,60 €
 - 1 240-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr 547,20 €
 - 1 360-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr 820,80 €
 - 1 770-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr 3.511,20 €
 - 1 1.100-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr 5.016,00 €
 - 1 2.500-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr 11.400,00 €
 - 1 5.000-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr 22.800,00 €jährlich je Behälter.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenregelung Wechselsystem

- (1) Bei Verwendung des Wechselsystems beträgt die Gebühr je 100 kg 53,27 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 11.12.2024

- Schulte -
Bürgermeister



16. Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Plettenberg vom 11. Dezember 2024

Aufgrund

des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Art. 71 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122),

der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444),

sowie

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155),

– sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Plettenberg vom 15. Dezember 2005 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2023 wird geändert.

Die nachstehenden Bestimmungen werden wie folgt geändert:

§ 27 Grabgebühren

In § 27 Absatz 1 bis 3 werden die geänderten Gebührensätze eingefügt:

- (1) Überlassung von Reihengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten bis zum Ablauf der Ruhezeit gemäß § 11
 - a) für Tot- oder Fehlgeburten, Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen und für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1.246,00 €
 - b) für Personen über 5 Jahren – Gemeinschaftsreihengrabstätten einschließlich Anteil Stele 2.787,70 €
 - c) für Personen über 5 Jahren – Reihengrabstätten 2.510,10 €
 - d) für Urnengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Anteil Stele 1.327,80 €
 - e) für naturnahe Urnengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Anteil Stele 1.350,20 €
- (2) Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit
 - a) für zwei Grabstellen 4.108,70 €
 - b) für jede weitere Grabstelle 2.054,35 €
 - c) für eine Urnenwahlgrabstätte 1.577,60 €
- (3) Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr
 - a) Wahlgrabstätte pro Grabstelle 68,50 €
 - b) Urnenwahlgrabstätte 52,60 €

§ 28 Bestattungsgebühren

In § 28 werden die geänderten Gebührensätze eingefügt:

An Bestattungsgebühren werden erhoben:

- a) für das Auf- und Zuwerfen, die Grabausschmückung und die erste Grabaufmachung gemäß § 10 Abs. 5
 - eines Grabes nach § 27 Abs. 1 Buchst. a) 260,60 €
 - eines Grabes nach § 27 Abs. 1 Buchst. b) und c) sowie Abs. 2 Buchst. a) und b) 582,00 €
- b) für Bestattungen von Urnen 161,80 €

§ 30 Sonstige Gebühren

In § 30 Absatz 1 werden die geänderten Gebührensätze eingefügt:

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
 - a) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen 377,10 €
 - b) Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen 238,50 €
 - c) Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen 35,10 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 11.12.2024

- Schulte -
Bürgermeister

**5. Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Plettenberg
über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen
- Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben -
vom 11. Dezember 2024**

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444),

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155),

der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409),

der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470),

der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560),

der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327),

des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 08.07.2016, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560),

sowie

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234),

– sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Plettenberg über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 30.10.2019 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2023 wird - wie folgt - geändert:

§ 12 erhält diese Fassung:

**§ 12
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Inhalts aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt für die Abfuhr und Beseitigung

128,45 €
je entnommenen Kubikmeter.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 11.12.2024

- Schulte -
Bürgermeister



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 11. Dezember 2024

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444),

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155),

des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470),

des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes - (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560),

sowie

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234),

– sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 30. Oktober 2019 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2023 wird - wie folgt - geändert:

II. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen

In § 4 Schmutzwasser Gebührenmaßstab und Gebührensatz

werden die Absätze 8 und 9 wie folgt geändert:

- (8) Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,36 €/m³.
- (9) Für Gebührenpflichtige, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr 1,68 €/m³.

In § 5 Niederschlagswasser Gebührenmaßstab und Gebührensatz

erhält Absatz 8 diese Fassung:

- (8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt
- a) für Gebührenpflichtige, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden (§ 7 Abs. 2 KAG NRW) 0,53 €,
 - b) für alle übrigen 0,70 €

je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter), befestigter und/oder unbefestigter Grundstücksfläche.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 11.12.2024

- Schulte -
Bürgermeister

**Satzung über die Hebesätze für die
Gemeindesteuern
der Stadt Plettenberg (Hebesatzsatzung)
vom 11. Dezember 2024**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732), des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz - NWGrStHsG) vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 485 bis 492) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666)

– sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Unterschiedliche Hebesätze für Wohn-
und Nichtwohngrundstücke**

Nach Maßgabe von § 2 dieser Satzung setzt die Stadt Plettenberg zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

**§ 2
Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**

Die Stadt Plettenberg erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
178 v. H.
2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)
1.508 v. H.

3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)

754 v. H.

**§ 3
Festsetzung des Hebesatzes für die
Gewerbesteuer**

Der Steuersatz für die Gewerbesteuer beträgt 450 v. H.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 11.12.2024

- Schulte -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 beauftragt, die am 23.09.2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte, den der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 31.10.2024 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 09.12.2024 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- „a) Der Rat nimmt den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Gemeinde Herscheid, der sich auf die durch die Südwestfalen-Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lüdenscheid, vorgenommene Prüfung bezieht, zur Kenntnis.
- b) Der Jahresabschluss der Gemeinde Herscheid zum 31.12.2023 wird gemäß § 96 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 64.115.698,80 € und einem Jahresüberschuss von 208.128,46 € festgestellt.
- c) Dem Bürgermeister wird die vorbehaltlose Entlastung erteilt.
- d) Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 208.128,46 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.“

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses 2023 sind als Anlage beigefügt.

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Herscheid wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Herscheid liegen zur Einsichtnahme ab dem 18.12.2024 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Herscheid, Kämmeri, Plettenberger Str. 27, wie folgt öffentlich aus:

montags bis freitags
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Herscheid, 12.12.2024

Der Bürgermeister

(Schmalenbach)

Bilanz zum 31.12.2023

Gemeinde Herscheid

AKTIVA	Stand 31.12.2023				Stand 31.12.2022	PASSIVA	Stand 31.12.2023				Stand 31.12.2022		
	€	€	€	€	€		€	€	€	€			
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	1.321.525,89				1.064.974,94								
1. Anlagevermögen	57.261.059,36				54.246.427,80	13.696.100,61							13.487.972,15
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		21.685,85			29.436,25		12.601.133,98						12.601.133,98
1.2 Sachanlagen		49.672.487,23			46.856.381,23		886.838,17						78.368,09
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			3.846.604,75		3.893.261,75	25.416.807,77	208.128,46						808.470,08
1.2.1.1 Grünflächen				2.094.880,86	2.184.318,21								
1.2.1.2 Ackerland				537.163,64	537.176,76								
1.2.1.3 Wald, Forsten				542.959,39	543.356,91								
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke				671.600,86	628.409,87								
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			20.421.593,77		17.035.340,62								
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen				337.482,63	343.245,38								
1.2.2.2 Schulen				11.200.192,56	11.279.209,94		19.961.104,25						23.310.770,37
1.2.2.3 Wohnbauten				2.566.429,05	1.083.500,67		4.410.670,21						17.878.709,72
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude				6.317.489,53	4.329.384,63		147.818,11						4.351.728,29
1.2.3 Infrastrukturvermögen			18.271.087,76		18.454.500,95	4.911.731,27	897.215,20						162.897,47
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens				4.239.559,78	4.232.573,14								917.434,89
1.2.3.2 Brücken und Tunnel				379.680,96	390.368,49								
1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen				12.154.207,29	12.299.000,58								
1.2.3.4 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens				1.497.639,73	1.532.558,74								
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden			1,00		961,77								
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			11,00		11,00								
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			4.241.383,98		3.971.784,62								
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung			1.346.816,27		1.257.180,03								
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			1.544.988,70		2.243.340,49								
1.3 Finanzanlagen		7.566.886,28			7.360.610,32								
1.3.1 Beteiligungen			3.418.233,56		3.418.233,56								
1.3.2 Sondervermögen			0,00		0,00								
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens			3.279.314,15		3.268.038,19								
1.3.4 Ausleihungen			869.338,57		674.338,57								
1.3.4.1 Sonstige Ausleihungen				869.338,57	674.338,57								
2. Umlaufvermögen	5.324.870,70				6.681.222,07	0,00							142.996,52
2.1 Vorräte		150.918,08			156.666,65								
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			150.918,08		156.666,65								
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.585.840,96			1.168.739,29								
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			1.415.583,99		947.983,59								
2.2.1.1 Gebühren				276.228,16	106.372,13								
2.2.1.2 Beiträge				2.648,69	2.004,88								
2.2.1.3 Steuern				514.814,31	88.163,94								
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen				311.686,00	343.876,36								
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen				310.206,83	407.566,28								
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			164.355,67		218.965,89								
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich				164.355,67	218.965,89								
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich				0,00	0,00								
2.2.2.3 gegen Sondervermögen				0,00	0,00								
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände			5.901,30		1.789,81								
2.3 Liquide Mittel		3.588.111,66			5.355.816,13								
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	208.242,85				31.942,25								
	64.115.698,80				62.024.567,06		64.115.698,80						62.024.567,06

Ergebnisrechnung

Kernhaushalt

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis		Fortgeschr. Ansatz		davon Ermächtigungsübertragungen aus		Ergebnis		Vergleich Ansatz / Ergebnis	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
		2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	11.523.009,86	10.561.852,00			0,00		12.040.843,97	-1.478.991,97		0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.142.208,02	3.617.644,00			0,00		3.555.633,44	62.010,56		0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00			0,00		0,00	0,00		0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.338.020,61	1.447.150,00			0,00		1.522.263,55	-75.113,55		0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	264.424,85	143.810,00			0,00		165.090,55	-21.280,55		0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	650.028,11	571.750,00			0,00		525.986,88	45.763,12		0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	692.124,79	710.364,00			0,00		682.803,35	27.560,65		0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	10.895,35	0,00			0,00		15.445,33	-15.445,33		0,00
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00			0,00		0,00	0,00		0,00
10	= Ordentliche Erträge	17.620.711,59	17.052.570,00			0,00		18.508.067,07	-1.455.497,07		0,00
11	- Personalaufwendungen	-3.293.780,69	-3.647.462,00			0,00		-3.584.810,96	-62.651,04		0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	-316.361,03	-360.600,00			0,00		-304.046,61	-56.553,39		0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.616.518,70	-4.678.560,00			-576.000,00		-4.677.270,30	-1.289,70		0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-1.807.155,32	-1.621.746,00			0,00		-1.585.772,30	-35.973,70		0,00
15	- Transferaufwendungen	-7.160.571,16	-6.864.350,00			0,00		-7.417.999,08	553.649,08		0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.086.865,82	-1.328.273,00			0,00		-1.149.020,40	-179.252,60		0,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	-17.281.252,72	-18.500.991,00			-576.000,00		-18.718.919,65	217.928,65		0,00
18	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	339.458,87	-1.448.421,00			-576.000,00		-210.852,58	-1.237.568,42		0,00
19	+ Finanzerträge	332.334,92	434.334,00			0,00		373.708,39	60.625,61		0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-121.853,91	-331.265,00			0,00		-230.318,83	-100.946,17		0,00
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	210.481,01	103.069,00			0,00		143.389,56	-40.320,56		0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	549.939,88	-1.345.352,00			-576.000,00		-67.463,02	-1.277.888,98		0,00
23	+ Außerordentliche Erträge	258.530,20	894.488,00			0,00		275.591,48	618.896,52		0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00			0,00		0,00	0,00		0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	258.530,20	894.488,00			0,00		275.591,48	618.896,52		0,00
26	= Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	808.470,08	-450.864,00			-576.000,00		208.128,46	-658.992,46		0,00
27	- globaler Minderaufwand	0,00	0,00			0,00		0,00	0,00		0,00
27A	+Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.455.691,72	1.319.765,00			0,00		1.491.556,67	-171.791,67		0,00
27B	-Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.455.691,72	-1.319.765,00			0,00		-1.491.556,67	171.791,67		0,00
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (Zeilen 26 und 27) Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufw. mit allg. Rücklage	808.470,08	-450.864,00			-576.000,00		208.128,46	-658.992,46		0,00
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00			0,00		0,00	0,00		0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00			0,00		0,00	0,00		0,00

Ergebnisrechnung

Kernhaushalt

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis	Fortgeschr. Ansatz	davon Ermächtigungs- übertragungen aus	Ergebnis	Vergleich Ansatz / Ergebnis	Ermächtigungs- übertragungen in das
		2022	2023	2022	2023		Folgejahr
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	= Verrechnungssaldo (Zeilen 29-32)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung

Kernhaushalt

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022	Fortgeschr. Ansatz 2023 mit Ermächtigungsübertragung aus 2022	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz / Ergebnis	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
1	Steuern und ähnliche Abgaben	11.101.712,82	10.561.852,00	0,00	11.873.279,60	-1.311.427,60	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.989.413,52	2.759.354,00	0,00	2.578.439,73	180.914,27	0,00
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.276.316,07	1.260.650,00	0,00	1.158.382,89	102.267,11	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	193.358,52	136.410,00	0,00	154.811,40	-18.401,40	0,00
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	648.948,44	571.750,00	0,00	508.788,93	62.961,07	0,00
7	+ Sonstige Einzahlungen	450.547,53	354.770,00	0,00	526.832,74	-172.062,74	0,00
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	330.801,25	450.668,00	0,00	376.700,81	73.967,19	0,00
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.991.098,15	16.095.454,00	0,00	17.177.236,10	-1.081.782,10	0,00
10	- Personalauszahlungen	-3.112.802,62	-3.464.062,00	0,00	-3.386.022,99	-78.039,01	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	-362.154,99	-370.900,00	0,00	-263.081,84	-107.818,16	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.542.024,62	-4.717.434,26	-576.000,00	-4.372.440,57	-344.993,69	0,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-170.841,14	-808.515,00	0,00	-551.740,85	-256.774,15	0,00
14	- Transferauszahlungen	-7.138.930,10	-6.864.350,00	0,00	-7.321.107,58	456.757,58	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	-911.704,82	-1.001.579,00	0,00	-965.855,48	-35.723,52	0,00
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-15.238.458,29	-17.226.840,26	-576.000,00	-16.860.249,31	-366.590,95	0,00
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zellen 9 und 16)	752.639,86	-1.131.386,26	-576.000,00	316.986,79	-1.448.373,05	0,00
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.237.140,07	2.953.657,00	0,00	2.904.842,98	48.814,02	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	360.156,00	193.500,00	0,00	47.592,59	145.907,41	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	37.026,07	91.590,00	0,00	0,00	91.590,00	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.634.322,14	3.238.747,00	0,00	2.952.435,57	286.311,43	0,00
24	- Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	-320.169,62	-134.572,00	0,00	-546.827,55	412.255,55	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.606.813,81	-4.738.400,00	-900.000,00	-2.959.025,89	-1.779.374,11	-330.000,00
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.	-339.001,04	-682.894,00	0,00	-557.618,14	-125.275,86	0,00
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.265.984,47	-5.555.866,00	-900.000,00	-4.063.471,58	-1.492.394,42	-330.000,00
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zellen 23 und 30)	1.368.337,67	-2.317.119,00	-900.000,00	-1.111.036,01	-1.206.082,99	-330.000,00
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (=Zellen 17 und 31)	2.120.977,53	-3.448.505,26	-1.476.000,00	-794.049,22	-2.654.456,04	-330.000,00
33	+ Einzahlungen aus Aufnahme und Rückflüsse von Krediten für Investitionen	2.366.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	+ Einzahlungen aus Aufnahme und Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	3.000.000,00	0,00	0,00	2.500.000,00	-2.500.000,00	0,00
35	- Auszahlungen Tilgung/Gewährung von Krediten für Investitionen	-413.721,62	-206.261,00	0,00	-206.028,87	-232,13	0,00
36	- Auszahlungen Tilgung/Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-4.500.000,00	0,00	0,00	-3.000.000,00	3.000.000,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	452.278,38	-206.261,00	0,00	-706.028,87	499.767,87	0,00
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	2.573.255,91	-3.654.766,26	-1.476.000,00	-1.500.078,09	-2.154.688,17	-330.000,00
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.648.856,42	-15.043.706,19	-2.985.304,00	5.355.816,13	-20.399.522,32	-4.461.304,00

Finanzrechnung

Kernhaushalt

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022	Fortgeschr. Ansatz 2023 mit Ermächtigungs- übertragung aus 2022	davon Ermächtigungs- übertragungen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz / Ergebnis	Ermächtigungs- übertragungen in das Folgejahr
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	133.703,80	0,00	0,00	-267.626,38	267.626,38	0,00
41	= Liquide Mittel (=Zellen 38-40)	5.355.816,13	-18.698.472,45	-4.461.304,00	3.588.111,66	-22.286.584,11	-4.791.304,00



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Meinerzhagen-Valbert

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat am 02.09.2024 für den Schiedsgerichtsbezirk Meinerzhagen-Valbert

Frau Rachel Decker, Königsbergerstraße 2,
58540 Meinerzhagen Tel.: 02354/12663

mit Wirkung vom 12.01.2025 für die Dauer von 5 Jahren zur Schiedsfrau gewählt.

Die Direktorin des Amtsgerichtes Meinerzhagen hat die Wahl mit Beschluss vom 09.12.2024 bestätigt.

Frau Decker übernimmt gleichzeitig die Stellvertretung für den Schiedsgerichtsbezirk Meinerzhagen.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

3. Der Jahresabschluss des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal zum 31.12.2023 wird gem. § 96 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.011.603,76 EUR festgestellt.

4. Dem Verbandsvorsteher wird ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss 2023 des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2023 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal, Friedrich-Ebert-Str. 380, 58566 Kierspe eingesehen werden.

Kierspe, den 05.12.2024

Stelze
Verbandsvorsteher



Öffentliche Bekanntmachung

Volkshochschulzweckverband Volmetal

Feststellung des Jahresabschlusses Volkshochschulzweckverband Volmetal zum 31.12.2023

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung des Verbandsvorstehers

1. Die Versammlung nimmt den Abschlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal, der sich auf die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDAUDIT GmbH, Solingen, vorgenommene Prüfung bezieht, zur Kenntnis.
2. Der Fehlbetrag aus der Ergebnisrechnung in Höhe von 105.962,03 Euro wird auf die Forderung gegen die Mitgliedskommunen angerechnet.

VHS-Zweckverband Volmetal

Schlussbilanz zum 31.12.2023

AKTIVA

	31.12.2023 EUR		31.12.2022 EUR	
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	173,89		1.494,51	
	<u>173,89</u>		<u>1.494,51</u>	
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen				
1.2.1.2 Ackerland				
1.2.1.3 Wald, Forsten				
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke				
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen				
1.2.2.2 Schulen				
1.2.2.3 Wohnbauten				
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude				
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens				
1.2.3.2 Brücken und Tunnel				
1.2.3.3 Gleisanlagen				
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen				
1.2.3.5 Straßennetz einschl. Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen				
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens				
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden				
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler				
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge				
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	29.807,62		38.971,38	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau				
	<u>29.807,62</u>		<u>38.971,38</u>	
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen				
1.3.2 Beteiligungen				
1.3.3 Sondervermögen				
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	69.358,33		59.358,33	
1.3.5 Ausleihungen an verbundene Unternehmen				
1.3.6 Ausleihungen an Beteiligungen				
1.3.7 Ausleihungen an Sondervermögen				
1.3.8 Sonstige Ausleihungen				
	<u>69.358,33</u>		<u>59.358,33</u>	
		99.339,84		99.824,22
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
2.1.2 Geleistete Anzahlungen				
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1 Gebühren	129.938,79		86.095,59	
2.2.1.2 Beiträge				
2.2.1.3 Steuern				
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	15.151,12		12.753,90	
2.2.1. Forderungen gegen öffentlichen Bereich (Kommunen)	<u>1.515.550,39</u>		<u>1.409.588,36</u>	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.731,95		460,39	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich				
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen				
2.2.2.4 gegen Beteiligungen				
2.2.2.5 gegen Sondervermögen				
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände				
	<u>1.662.372,25</u>		<u>1.508.898,24</u>	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens				
2.4 Liquide Mittel	249.891,67		243.871,43	
	<u>249.891,67</u>	1.912.263,92	<u>243.871,43</u>	1.752.769,67
3. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00		4.417,92	
	<u>0,00</u>	0,00	<u>4.417,92</u>	4.417,92
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00		0,00	
	<u>0,00</u>	0,00	<u>0,00</u>	0,00
		<u>2.011.603,76</u>		<u>1.857.011,81</u>

VHS-Zweckverband Volmetal

Schlussbilanz zum 31.12.2023

PASSIVA

	31.12.2023 EUR		31.12.2022 EUR	
1. Eigenkapital				
1.1 Allgemeine Rücklage				
1.2 Sonderrücklagen				
1.3 Ausgleichsrücklage				
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00		0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sonderposten				
2.1 Zuwendungen	44.598,65		39.594,24	
2.2 Beiträge				
2.3 Gebührenaussgleich				
2.4 Sonstige Sonderposten				
	44.598,65	44.598,65	39.594,24	39.594,24
3. Rückstellungen				
3.1 Pensionsrückstellungen	1.844.310,00		1.703.738,00	
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten				
3.3 Instandhaltungsrückstellungen				
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	67.365,20		77.631,20	
	1.911.675,20	1.911.675,20	1.781.369,20	1.781.369,20
4. Verbindlichkeiten				
4.1 Anleihen				
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten				
4.2.1 von verbundenen Unternehmen				
4.2.2 von Beteiligungen				
4.2.3 von Sondervermögen				
4.2.4 vom öffentlichen Bereich				
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt				
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung				
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen				
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	47.962,47		31.339,82	
4.6 Sonstige aus Transferleistungen				
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	7.367,44		4.708,55	
4.8 Erhaltene Anzahlungen				
	55.329,91	55.329,91	36.048,37	36.048,37
5. Rechnungsabgrenzungsposten				
	0,00		0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00
	2.011.603,76		1.857.011,81	

Gesamtergebnishaushalt

Kernhaushalt

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR 1	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR 2	Ermächtigungs- übertragungen 2022 EUR 3	Ist-Ergebnis 2023 EUR 4	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2) EUR 5	Ermächtigungs- übertragungen 2024 EUR 6
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-441.904,58	-483.300,00	0,00	-483.283,04	-16,96	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-193.102,65	-258.200,00	0,00	-195.100,12	-63.099,88	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-6.744,40	-7.500,00	0,00	-7.353,40	-146,60	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-246.018,29	-194.000,00	0,00	-380.357,50	186.357,50	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	-18.926,32	-11.700,00	0,00	-21.302,38	9.602,38	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	-906.696,24	-954.700,00	0,00	-1.087.396,44	132.696,44	0,00
11	- Personalaufwendungen	421.888,71	420.000,00	0,00	541.868,26	-121.868,26	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	98.238,21	122.400,00	0,00	130.247,80	-7.847,80	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	325.274,93	373.300,00	0,00	401.757,75	-28.457,75	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	11.997,42	11.600,00	0,00	10.484,38	1.115,62	0,00
15	- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Sonstige Aufwendungen	94.483,16	114.650,00	0,00	109.737,69	4.912,31	0,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	951.882,43	1.041.950,00	0,00	1.194.095,88	-152.145,88	0,00
18	= Ordentliches Ergebnis (=Zeile 10 + 17)	45.186,19	87.250,00	0,00	106.699,44	-19.449,44	0,00
19	+ Finanzerträge	-0,04	0,00	0,00	-737,41	737,41	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (=Zeilen 10 u.17)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	-0,04	0,00	0,00	-737,41	737,41	0,00
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	45.186,15	87.250,00	0,00	105.962,03	-18.712,03	0,00
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis	45.186,15	87.250,00	0,00	105.962,03	-18.712,03	0,00
27	+ Ertrag aufgrund Verlustübernahme	-45.186,15	-87.250,00	0,00	-105.962,03	18.712,03	0,00
28	- Aufwand aufgrund Gewinnabführung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	= Teilergebnis (Zeilen 26, 27,28)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	= endgültiges Ergebnis (Zeilen 27 bis 30)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Gesamtfinanzrechnung

Kernhaushalt

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortgeschriebener	Ermächtigungs-	Ist-Ergebnis	Vergleich	Ermächtigungs-
		2022 EUR 1	Ansatz 2023 EUR 2	übertragungen 2022 EUR 3	2023 EUR 4	Ansatz/Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2) EUR 5	übertragungen 2024 EUR 6
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	441.904,58	483.300,00	0,00	468.520,80	14.779,20	0,00
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	184.893,35	258.200,00	0,00	185.168,35	73.031,65	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.744,40	7.500,00	0,00	7.353,40	146,60	0,00
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	218.931,62	194.000,00	0,00	345.181,25	-151.181,25	0,00
07	+ Sonstige Einzahlungen	6.325,96	5.100,00	0,00	4.995,00	105,00	0,00
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	63.433,89	0,00	0,00	737,41	-737,41	0,00
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	922.233,80	948.100,00	0,00	1.011.956,21	-63.856,21	0,00
10	- Personalauszahlungen	-408.637,58	-411.600,00	0,00	-381.779,45	-29.820,55	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	-102.597,49	-122.400,00	0,00	-125.888,52	3.488,52	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-333.293,01	-377.200,00	0,00	-390.301,53	13.101,53	0,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	- Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	-93.440,33	-114.650,00	0,00	-107.966,47	-6.683,53	0,00
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-937.968,41	-1.025.850,00	0,00	-1.005.935,97	-19.914,03	0,00
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	-15.734,61	-77.750,00	0,00	6.020,24	-83.770,24	0,00
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-1.809,99	-5.000,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00
27	- Auszahlungen aus den Erwerb von Finanzanlagen	-8.190,01	-5.000,00	0,00	-10.000,00	5.000,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-10.000,00	-10.000,00	0,00	-10.000,00	0,00	0,00
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (Zeilen 17 und 31)	-15.734,61	-77.750,00	0,00	6.020,24	-83.770,24	0,00
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zeilen 32 und 37)	-15.734,61	-77.750,00	0,00	6.020,24	-83.770,24	0,00
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	259.606,04	-205.461,86	0,00	243.871,43	-449.333,29	0,00
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41	= Liquide Mittel (Zeilen 38, 39 und 40)	243.871,43	-283.211,86	0,00	249.891,67	-533.103,53	0,00



29. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Menden (Sauerland) vom 10.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), und des § 9 des Abfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung im Zweckverband für Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Sitz Iserlohn, vom 20.07.1993, jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 10.12.2024 die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Menden (Sauerland) vom 20.12.1995 in der Fassung der 29. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

§ 4 Abs. 1 und 4 erhalten folgende Fassung

Höhe der Gebühr

(1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei 14-täglicher Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter

a) von 60 l	203,04 €
b) von 80 l	256,72 €
c) von 120 l	363,76 €
d) von 240 l	686,12 €
e) von 360 l	1.011,12 €
f) von 1.100 l	3.026,88 €.

Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei wöchentlicher Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter

a) von 360 l	2.013,60 €
b) von 770 l	4.263,60 €
c) von 1.100 l	6.009,92 €
d) von 2.500 l	13.576,64 €
e) von 5.000 l	27.009,56 €.

(4) Die Gebühr beim Wechselsystem beträgt je 100 kg Abfall = 54,90 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 13.12.2024

gez.
Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

Entwurf der Haushaltssatzung 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2025 nebst Anlagen wurde dem Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 10.12.2024 zugeleitet. Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) aufgehoben durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),

ist der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2025 auf der Internetseite der Stadt Neuenrade (www.neuenrade.de) unter der Rubrik „Haushaltsplan“ einsehbar.

Darüber hinaus liegt der Entwurf der Haushaltssatzung während des Beratungsverfahrens im Rathaus von Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Zimmer 12, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags – mittwochs
jeweils von 8⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr
und von 14⁰⁰ bis 16⁰⁰ Uhr,

donnerstags von 8⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr
und von 14⁰⁰ bis 17⁰⁰ Uhr und

freitags von 8⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit bis zum 24. Januar 2025 bei der Stadt Neuenrade schriftlich oder nach Terminvereinbarung mündlich zu Protokoll Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Neuenrade in öffentlicher Sitzung am 11. Februar 2025.

Neuenrade, 11.12.2024

Der Bürgermeister

gez.
Antonius Wiesemann

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter

www.neuenrade.de

aufgerufen werden.



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

7. Nachtragssatzung vom 11. Dezember 2024 zur Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Neuenrade“

Auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW, S. 444), hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Neuenrade“ beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird der Satz:

„Aufgabe der Anstalt ist die:“

durch den Satz

„Die Anstalt übernimmt folgende, auf Ihr übertragene Aufgaben, die sie im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114 a Abs. 3, Satz 1 GO NRW):“

ersetzt.

§ 2 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Neuenrade überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte in Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes sind zu beachten.

Artikel 2

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 14 Ratsmitgliedern.

Für sämtliche Ratsmitglieder werden Vertreter bestellt.

Artikel 3

§ 6 Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenden Aufgabebereichs (§ 2 Abs. 2)

§ 6 Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen sowie deren Gründung

Artikel 4

§ 7 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Darüber hinaus kann auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Verwaltungsratsmitgliedes die Öffentlichkeit für Einzelangelegenheiten ausgeschlossen werden.

Artikel 5

§ 9 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW und §§ 16 ff. Kommunalunternehmensverordnung für das Land NRW (KUV NRW) entsprechend.

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 114 a Abs. 10 GO NRW.

Daneben ist bei der Beauftragung der Jahresabschlussprüfung dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfung auch die in § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) genannten Sachverhalte umfasst.

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Neuenrade zuzuleiten. Im Übrigen ist § 22 KUV NRW zu beachten.

§ 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verbunden sein.

Artikel 6

§ 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Die Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 11. Dezember 2024

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Jahresabschluss 2022 des Sondervermögen Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn

Der Jahresabschluss Sondervermögen Stadtentwässerung Iserlohn zum 31.12.2022 ist vom Rat der Stadt Iserlohn am 08.10.2024 festgestellt worden. Gemäß Beschluss wird der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von € 4.608.339,31 an die Stadt Iserlohn ausgeschüttet. Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 beträgt € 96.659.300,17, das ausgewiesene Eigenkapital € 39.588.830,37.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Sondervermögen Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn zum 31.12.2022 wurde unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für dieses Wirtschaftsjahr gem. § 103 GO NRW i. V. m. der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft Naust, Hunecke & Partner GmbH, Iserlohn, durchgeführt.

Diese hat mit Datum vom 31.05.2024 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Sondervermögen Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Vorschriften der EigVO NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um

als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, vermittelt sowie in allen

wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame

Zweifel an der Fähigkeit des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zugrunde.

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden öffentlich ausgelegt und können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses jeweils montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im 1. Untergeschoss, Zimmer U 112 bzw. U114 des Rathauses eingesehen werden.

Iserlohn, 22.11.2024

Stadt Iserlohn
Bürgermeister

Michael Joithe



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen des Jahres 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Halver liegt vom 06.01.2025 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
sowie mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Thomasstraße 18, Zimmer 28, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Stadt Halver, Thomasstr. 18, 58553 Halver Einwendungen erheben.

Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Halver in öffentlicher Sitzung.

Halver, 12. Dezember 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Simon Thienel)

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Ämtliche Bekanntmachung

Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 10 „Markenfeld“ gem. § 2 BauGB i. V. m § 214 BauGB

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 14.05.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB wird die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 10 „Markenfeld“ als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den 13.12.2024

Michael Joithe
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte bereits am 29.05.2024 im Amtsblatt des Märkischen Kreises. Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit erneut bekannt gemacht. Die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 10 „Markenfeld“ tritt damit rückwirkend zum 29.05.2024 in Kraft.

In den Bebauungsplan und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Stadthaus Bömberg, Bömbergring 37 - Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung, Einsicht genommen werden. Die vorgenannten Bauleitplanunterlagen sind zudem im Internet auf der Seite der Stadt Iserlohn (<http://www.iserlohn.de>) unter der Rubrik „Bebauungspläne“ zur Einsicht bereitgestellt.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen.
Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Iserlohn, den 16.12.2024

Michael Joithe
Bürgermeister



Dipl.-Ing. Ernst-Herbert Thomas
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen in der Stadt Hemer Gemeinde Hemer- Gemarkung Ihmert Flur 8 - Flurstück 1832

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz — VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S.706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 556), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014, in Verbindung mit S 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462), in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 der VO vom 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013, Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551), in Kraft getreten am 8. August 2015, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung der Grundstücksgrenzen des oben genannten Flurstücks aufgrund einer von ObVI Thomas durchgeführten Teilung durch Offenlegung der gemäß S 21 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) am 03.03.2023 aufgenommenen Grenzniederschrift in der Zeit

**vom 13.12.2024 bis 20.12.2024 und
vom 02.01.2025 bis 13.02.2025 einschließlich**

bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Thomas, Hindenburgstraße 5, 58636 Iserlohn, während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 7.30 — 16.30 Uhr,
Freitag von 7.30 - 13.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeit wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen und die Grenzniederschrift einzusehen.

Beteiligte sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer des von der Abmarkung betroffenen Grundstücks Gemarkung Ihmert Flur 8 Flurstück 1832. Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werde.

Aufgrund des § 21 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) gebe ich Ihnen hiermit die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen wie folgt bekannt:

***Ihre Grundstücksgrenze wurde teilweise neu abgemerkt.**

Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Abmarkung:
Gegen die Abmarkung / amtliche Bestätigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden.
Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Iserlohn, den 13.12.2024

gez. Thomas
Öb VI Thomas



STADT NEUENRADE

Satzung
über die Festsetzung der Steuerhebesätze über die Grundsteuer 2025 in der Stadt Neuenrade (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2024, des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Stadt Neuenrade wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 254 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 649 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 13. Dezember 2024

Der Bürgermeister

gez.
Antonius Wiesemann



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV.NRW. S. 564) aufgehoben durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024 und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV.NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Juni 2022, hat Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende 5. Änderungssatzung zur Vergütungssteuersatzung der Stadt Neuenrade vom 25.06.2008 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	6,0 v.H. des Spieleinsatzes
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro

- in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	6,0 v.H. des Spieleinsatzes
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro

- in Spielhallen, Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben mindestens 500,00 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 13. Dezember 2024

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Hinweis:

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Bekanntmachung der Stadt Halver

Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz - BMG)

Gemäß § 50 Abs. 2 und 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) sowie gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in den z. Zt. gültigen Fassungen sind folgende Datenübermittlungen durch die Stadt Halver als Meldebehörde zulässig:

I. Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

(§ 50 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 S. 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

II. Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen

(§ 50 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Eine Veröffentlichung der Jubiläumsdaten durch die Presse und den Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

III. Datenübermittlung an Adressbuchverlage

(§ 50 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familiennamen
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 BMG zu widersprechen.

IV. Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung von Soldaten verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Damit das Bundesamt der Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 des Gesetzes über die Rechtsstellung von Soldaten folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

1. Familienname
2. Vorname,
3. aktuelle Anschrift

Betroffen sind alle Personen des Geburtsjahrganges 2007. Für den Fall, dass keine Datenübermittlung erwünscht ist, kann vom Widerspruchsrecht gem. § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Gebrauch gemacht werden. Dafür melden Sie sich bitte umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Meldebehörde.

Einwohnermeldeamt der Stadt Halver

Thomasstraße 18, 58553 Halver

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

V. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft gem. § 42 BMG zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 1 i. V. m. § 42 Abs. 3 BMG widersprechen.

Auf das Widerspruchsrecht ist bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen (§ 50 Abs. 5 BMG).

Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin. Der Widerspruch gegen die vorgenannten Datenübermittlungen ist an den Bürgermeister der Stadt Halver, Fachbereich Bürgerdienste und Soziales, zu richten oder direkt beim Einwohnermeldeamt der Stadt Halver, Thomasstraße 18, 58553 Halver, einzulegen.

Halver, 13.12.2024

Stadt Halver
Der Bürgermeister

gez.
i. V. Simon Thienel
(Erster Beigeordneter)

Die Stadt Plettenberg
-Der Bürgermeister-

Öffentliche Bekanntmachung
aufgrund Ratsbeschluss vom 10.12.2024

**Allgemeinverfügung
vom 12.12.2024**

**über den Teilverzicht auf die Ausübung
des gemeindlichen Vorkaufsrechts
nach dem Nordrhein-Westfälischen
Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)**

In Bezug auf § 31 DSchG NRW vom 13.04.2022, in Kraft getreten am 01.06.2022, in Verbindung mit den Anwendungshinweisen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG NRW) vom 15.06.2022 (AZ 52-21-32) erlässt die Stadt Plettenberg folgende Allgemeinverfügung:

**I.
Inhalt**

Die Stadt Plettenberg als Untere Denkmalbehörde erklärt aufgrund § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW):

Auf die Ausübung des durch § 31 DSchG NRW eingeräumten, gemeindlichen Vorkaufsrechts beim Verkauf von eingetragenen Denkmälern, sofern diese in Eigentumsrechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) und nach dem Erbbaurechtsgesetz (ErbbauRG) stehen, wird mit Wirkung ab dem 01.01.2025 (= Kaufverträge, die ab diesem Datum beurkundet werden) bis auf Widerruf verzichtet.

**II.
Begründung**

Mit Inkrafttreten des neuen DSchG NRW zum 01.06.2022 wurde mit dem § 31 das gemeindliche Vorkaufsrecht an eingetragenen Denkmälern wieder eingeführt. Seitdem erhält die Stadt Plettenberg bei notariellen Verkäufen regelmäßig auch wieder Anträge der beurkundenden Notarinnen und Notare zur gemeindlichen Erklärung über ein denkmalschutzrechtliches Vorkaufsrecht.

Die gemeindliche Erklärung ist bei der Abwicklung von Kaufverträgen von erheblicher Bedeutung, da von ihr üblicherweise die Fälligkeit des Kaufpreises abhängt und ohne diese eine Eigentumsumschreibung im Grundbuch nicht möglich ist.

Das gemeindliche Vorkaufsrecht nach § 31 DSchG NRW umfasst insbesondere auch Wohnungs- und Teileigentumsrechte nach dem WEG sowie Erbbaurechte nach dem ErbbauRG an eingetragenen Denkmälern.

Die Stadt Plettenberg beabsichtigt nach eingehender Abwägungsprüfung bis auf Weiteres jedoch nicht, von ihrem gesetzlichen Vorkaufsrecht nach § 31 DSchG NRW an Wohnungs- und Teileigentum sowie an Erbbaurechten mit eingetragenen Denkmälern Gebrauch zu machen.

Um einer zeitlichen Verzögerung bei der Abwicklung von notariellen Kaufverträgen vorzubeugen und die unverhältnismäßigen sowie teilweise unnötigen Arbeitsbelastungen bei den beurkundenden Notarinnen und Notaren sowie bei den mit Vorkaufsrechten besetzten Dienststellen der Stadt Plettenberg wirkungsvoll zu reduzieren, hat sich die Stadt Plettenberg zu diesem Ausübungsteilverzicht per Allgemeinverfügung entschieden.

Durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung entfällt bei allen ab dem 01.01.2025 geschlossenen Kaufverträgen über Wohnungs- und Teileigentum nach dem WEG und über Erbbaurechte nach dem ErbbauRG die gemeindliche Erklärung und Bescheinigung nach § 31 DSchG NRW.

Vorbehalten bleibt ausdrücklich, diesen Ausübungsteilverzicht für zukünftige Kaufverträge über Wohnungs- und Teileigentum sowie über Erbbaurechte durch eine neugefasste Allgemeinverfügung zu widerrufen und zu ändern.

Ausdrücklich von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt sind denkmalschutzrechtliche Vorkaufsrechte der Stadt Plettenberg an Denkmälern mit ganzem Grundstücks- und im Bruchteilseigentum. Für diese Kaufverträge gilt uneingeschränkt das gemeindliche Vorkaufsrecht nach § 31 DSchG NRW.

Im Übrigen wird auf die Anwendungshinweise des MHKBG NRW (AZ 52-21-32) verwiesen.

**III.
Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 VwVfG NRW im Amtsblatt des Märkischen Kreises öffentlich bekanntgegeben und gilt gemäß § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als allgemein bekanntgegeben.

Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite der Stadt Plettenberg (www.plettenberg.de) veröffentlicht.

**IV.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg erhoben werden.

Plettenberg, 12.12.2024

gez.
Schulte
(Bürgermeister)



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

14. Satzung vom 10.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbesei- tigung in der Stadt Halver vom 25.11.2010

Aufgrund

- der §§ 6,7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gelten- den Fassung
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nord- rhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, (GV NRW S. 250) in der zurzeit geltenden Fas- sung
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabenge- setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02. 1987 (BGBl. I, S. 602), in der zurzeit gel- tenden Fassung
- und in Anwendung des Kreislaufwirtschaftsge- setzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Der § 6 Abs. 1 der Gebührensatzung für die öf- fentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25.11.2010 enthält folgende Formulierung:

Die jährliche Gebühr im Umleersystem beträgt je aufgestellten Abfallbehälter

Behältervolumen

60 l	176,40 €
80 l	235,20 €
120 l	352,80 €
240 l	705,60 €
1.100 l	3.234,00 €
2.500 l	7.350,00 €
5.000 l	4.700,00 €

2. Der § 8 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25.11.2010 enthält folgende Formulierung:

Die Gebühr für im Wechselsystem abgefahrenen Abfall beträgt je 100 kg **46,57 €**.

3. Der § 10 wird wie folgt geändert:

(1) Die Bereitstellung der in § 9 genannten An- zahl von grünen Abfallbehältern ist gebühren- frei. Werden hierüber hinaus weitere Abfallbe- hälter benötigt, betragen die Gebühren je 240 l Behälter 19,20 € jährlich und je 1.100 l Be- hälter 88,00 € jährlich.

(2) Beträgt das übersteigende Gefäßvolumen Bruchteile eines Gefäßes, so beträgt die Ge- bühr 0,08 € jährlich je Liter Gefäßvolumen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 14. Satzung zur Änderung der Gebüh- rensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 10.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht wer- den kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die ver- letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeich- net worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 10.12.2024

Der Bürgermeister
gez.
Michael Brosch



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

32. Satzung vom 10.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.03.1988

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gelten Fassung
- der §§ 60 und 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 43 ff, 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-gesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S.602) in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14. 03. 1988 wird der Betrag von 92,49 € in **101,64 €** geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 32. Satzung zur Änderung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14. 03. 1988 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 10.12.2024

Der Bürgermeister
gez.
Michael Brosch



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

40. Satzung vom 10.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung

- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW.) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, S. 12/SGV.NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 687), in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

a) § 3 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980 wird wie folgt geändert:

b)

„Die Benutzungsgebühr für die Reinigung der Fahrbahn (Sommerreinigung) beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 0,40 € |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 0,40 € |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 0,40 €.“ |

c) § 3 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980 wird wie folgt geändert:

„Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite 1,75 Euro.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 40. Satzung zur Änderung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. 12. 1980 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 10.12.2024

Der Bürgermeister
gez.
Michael Brosch



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

1. Satzung vom 10.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Halver vom 25.02.2013

Aufgrund

- der §§ 6,7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, (GV NRW S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung
- und in Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Änderungen beschlossen:

§ 1

1. § 2 Absatz 2 - Abfallentsorgung der Stadt - wird wie folgt ergänzt:

2. der aus Pflegeschnitten an Bäumen und Sträuchern anfällt
 4. in haushaltsüblichen Mengen
 9. Aufstellen und Befördern eines Sammelcontainers für unbehandeltes Holz
 10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Altkleidercontainern
 11. Sammeln und Befördern von Bio-Abfällen (Nahrungs- und Küchenabfälle)
2. § 3 Absatz 1 Nr. 4 und Nr. 5 Satz 2 – Ausgeschlossene Abfälle - wird gestrichen.
 3. § 10 Absatz 2 Nr. 1 – Abfallbehälter und Abfallsäcke – werden die Müllbehälter mit 360 l Fassungsvermögen und Grüne Tonne mit 360 l Fassungsvermögen gestrichen.
 4. § 13 Absatz 7 Nr. 1 – Benutzung der Abfallbehälter – werden die Müllbehälter Vol (l) 360, Max. Zuladung (kg) 150 und die Grüne Tonne Vol (l) 360, Max Zuladung (kg) gestrichen.
 5. § 14 Absatz 3 Satz 2 – Häufigkeit und Zeit der Leerung wird in den Monaten April von Oktober einen jeden Jahres gestrichen und durch ganzjährig ersetzt.
 6. § 15 Absatz 1 Satz 3 – Sperrige Abfälle - wird das Wort zählen ergänzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Halver vom 10.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 10.12.2024

Der Bürgermeister
gez.
Michael Brosch



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 11.12.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW S. 444), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW S. 738) und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz – NWGrStHsG) vom 05. Juli 2024 sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108), hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Gemeinde Herscheid zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer

- (1) Die Gemeinde Herscheid erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):
- für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
158 v. H.
 - für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)
1.293 v. H.
 - für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)
671 v. H.
- (2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer für das Gebiet der Gemeinde Herscheid wird wie folgt festgesetzt: 450 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 11.12.2024

Der Bürgermeister

Schmalenbach



BEKANNTMACHUNG

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Ehemaliges Eisenwerk“ Mit Bekanntmachungsanordnung vom 12.12.2024

I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

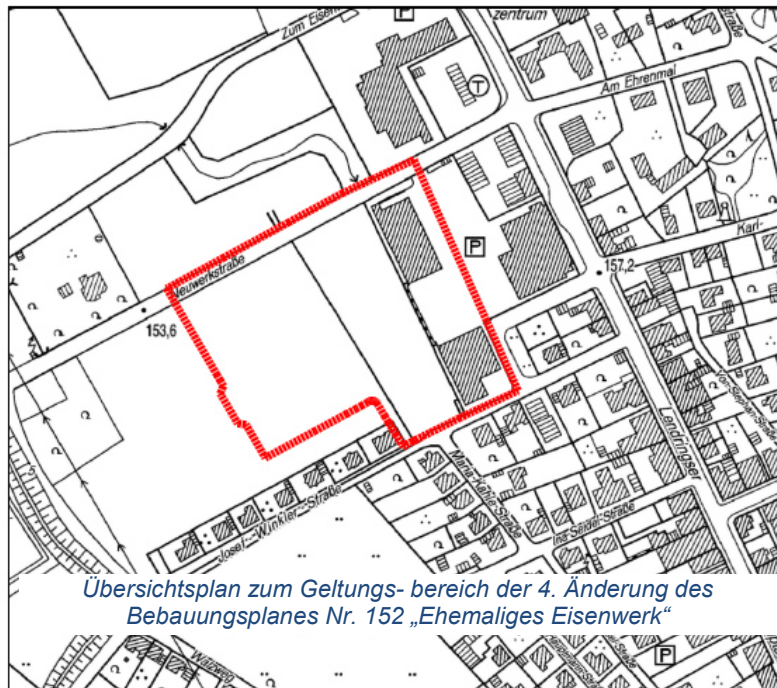
Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 152 „Ehemaliges Eisenwerk“, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde auf folgender Rechtsgrundlage gefasst:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666),
- §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),

jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

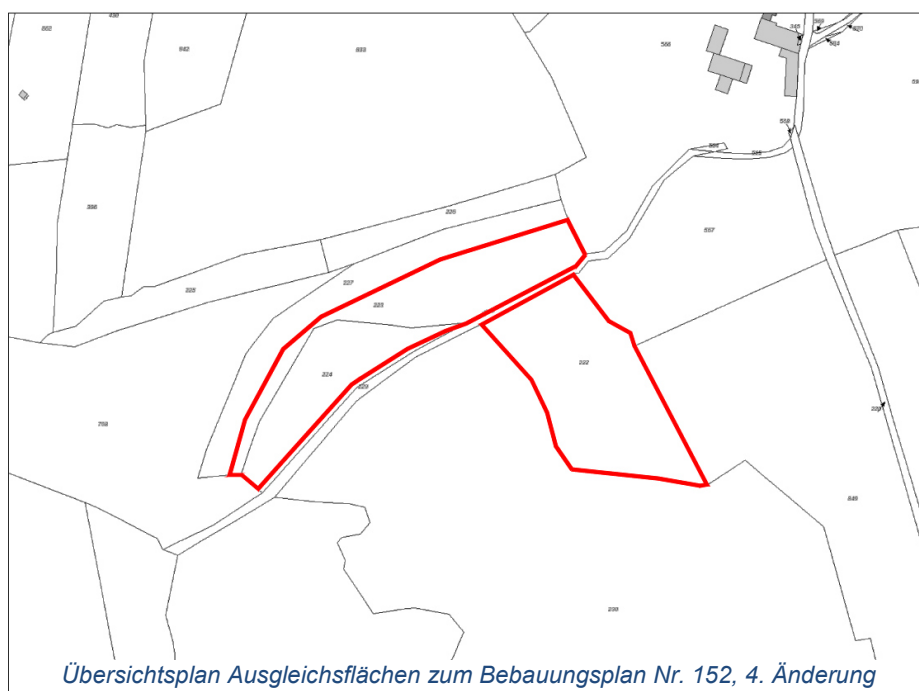
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 152 „Ehemaliges Eisenwerk“, 4. Änderung ist dem nachstehenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu entnehmen.



Der Bebauungsplan Nr. 152 „Ehemaliges Eisenwerk“, 4. Änderung löst einen Eingriff in die Natur und Landschaft aus, der mit einem Kompensationsdefizit in Höhe von 7.932 Biotopwertpunkten bewertet wird. Die Kompensation dieses Wertpunktedefizits erfolgt durch Ökopunkte der Stadt Mendon (Sauerland), die durch den Vorhabenträger erworben werden. Der Ausgleich erfolgt durch Maßnahmen außerhalb des Plangebiets (externe Ausgleichsflächen) auf den von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannten Ökokontoflächen „Lütken Schläe“ auf den Flurstücken 222, 223 und 224 der Flur 6 in der Gemarkung Lendringens nachgewiesen. Die externe Ausgleichsflächen sind in den nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt (ohne Maßstab).

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Der Bebauungsplan Nr. 152 „Ehemaliges Eisenwerk“, 4. Änderung wird mit Begründung ab sofort bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, Raum 336/339 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch von 8:15 bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 8:15 bis 12:30 Uhr
und 14:30 bis 17:30 Uhr
Freitag von 8:15 bis 12:30 Uhr

Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden, den 12.12.2024

gez.
Dr. Roland Schröder
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



Zweite Satzung vom 13.12.2024
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Klärschlammgebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Herscheid
– Abwassergebührensatzung –
vom 19.12.2022

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenscheid – Abwassergebührensatzung – vom 19.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 (6) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt jährlich je m³ Schmutzwasser 4,98 Euro.

§ 4 (7) wird wie folgt geändert:

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr jährlich 2,35 Euro je m³ Schmutzwasser.

§ 12 (2) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 61,88 Euro/m³ abgefahretem Klärschlamm.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 13.12.2024

Der Verwaltungsratsvorsitzende
Sebastian Wagemeyer



Zweite Satzung vom 13.12.2024
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Abwassergebühren und Kostenersatz für die
Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen in der
Stadt Lüdenscheid
– Abwassergebührensatzung –
vom 19.12.2022

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb
Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am
12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenscheid – Abwassergebührensatzung – vom 19.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 (6) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt jährlich je m³ Schmutzwasser 3,46 Euro.

§ 4 (7) wird wie folgt geändert:

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr jährlich 1,60 Euro je m³ Schmutzwasser.

§ 5 (4) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt je m² bebauter (beziehungsweise überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich 0,87 Euro.

§ 5 (5) wird wie folgt geändert:

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je m² bebauter (beziehungsweise überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich 0,71 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 13.12.2024

Der Verwaltungsratsvorsitzende
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.



Dritte Satzung vom 13.12.2024
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Entsorgung
des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Stadt Lüdenscheid
vom 17.12.2020

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb
Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am
12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 (1) wird wie folgt geändert:

Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung erhebt die SELH AöR jährlich ab dem 01.01.2025 eine Gebühr in Höhe von 119,03 Euro je Bewohner des Grundstücks, wenn die Entsorgung jährlich erfolgt.

§ 3 (2) wird wie folgt geändert:

Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung erhebt die SELH AöR jährlich ab dem 01.01.2025 eine Gebühr in Höhe von 78,74 Euro je Bewohner des Grundstücks, wenn die Entsorgung im mehrjährigen Abstand erfolgt.

§ 3 (3) wird wie folgt geändert:

Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung erhebt die SELH AöR ab dem 01.01.2025 eine Gebühr in Höhe von 61,88 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Inhalts.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 13.12.2024

Der Verwaltungsratsvorsitzende
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.

**Satzung
zur Änderung der Satzung der
„Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid
Herscheid AöR“
vom 12.12.2022**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid und der Rat der Gemeinde Herscheid haben am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR“ vom 12.12.2022 wird wie folgt geändert:

- § 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Der Anhang enthält mindestens die Pflichtinhalte des Anhangs für kleine Kapitalgesellschaften.

- § 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 Abs. 1 und 2 Handelsgesetzbuch (HGB) aufzustellen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft sowie zur entsprechenden Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

- § 15 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid unverzüglich zuzuleiten. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

- bisheriger § 15 Absatz 4 wird zu § 15 Absatz 6
- bisheriger § 15 Absatz 5 wird zu § 15 Absatz 7. Im Satz 1 wird „des HGB für große Kapitalgesellschaften“ durch „des Dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften“ ersetzt. Zudem wird an Satz 2 folgender Satz angehängt:

In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist zudem darauf einzugehen, ob das von den Gemeinden zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.



DER LANDRAT

als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Lüdenscheid

MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Str. 45 · 58509 Lüdenscheid

Recht/Kommunalaufsicht

Fachdienstleitung

Herr Bauer

Zimmer 115

Durchwahl: (02351) 966-6320

Telefax: (02351) 966-6954

E-Mail: manuel.bauer@maerkischer-kreis.de

Zentrale: (02351) 966-60

www.maerkischer-kreis.de

Sprechzeiten

montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr

donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Aktenzeichen: 42-15.12.03-0002/0003

12. Dezember 2024

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 27 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), genehmige ich die vom Rat der Stadt Lüdenscheid am 09.12.2024 und vom Rat der Gemeinde Herscheid am 09.12.2024 gefassten übereinstimmenden Beschlüsse über die Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR“.

In Vertretung

Dienstel-Kümper

Kreisdirektorin

Die vorstehende Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR“ sowie die Genehmigung der übereinstimmenden Beschlüsse des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2024 und des Rates der Gemeinde Herscheid vom 09.12.2024 werden hiermit gemäß § 27 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), öffentlich bekannt gemacht.

Lüdenscheid, den 12. Dezember 2024

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
- Lüdenscheid -

In Vertretung



Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Kommunalwahlen 2025

hier: Wahl der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses der Gemeinde Herscheid

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) den Wahlausschuss der Gemeinde Herscheid gebildet. Dieser besteht aus der Wahlleiterin als der Vorsitzenden und sechs Beisitzern.

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in Verbindung mit § 3 Ziffer. 4 KWahlO sowie § 83 Abs. 3 KWahlO werden hiermit die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter öffentlich bekannt gemacht.

CDU
Ratsherr
Eberhard Kaufmann
Ratsherr
Julien Eichhoff
(parteilos)

SPD
Ratsherr
Frank Pierskalla

Die GRÜNEN
Ratsherr
Steve Dollase

FDP
Ratsherr
Alexander Zuchowski

Stellvertretende Beisitzer:

Die Beisitzer können im Verhinderungsfall von jedem Mitglied der jeweiligen Ratsfraktion in alphabetischer Reihenfolge vertreten werden:

CDU
Ratsherr
Wolfgang Bröker
Ratsherr
Peter Gust
Ratsherr
Thomas Hartung
Ratsherr
Klaus Prinz
Ratsherr
Thomas Schaumann
Ratsfrau
Caroline Vedder
Ratsherr
Dirk Voß

Die GRÜNEN
Ratsherr
Tobias Clever
Ratsherr
Dietrich Herfel

FDP
Ratsfrau
Angelika Hahn

Herscheid, 12.12.2024

Plate-Ernst
Wahlleiterin

UWG
Detlev Kunze

SPD
Ratsherr
Patrick Butschkau
Ratsherr
Dennis Fuchs
Ratsherr
Peter Reinhardt
Ratsherr
Wolfgang Vöpel

UWG
Ratsherr
Jörg Falbe
Ratsherr
Sebastian Jülich
Ratsherr
Jens Schäfer



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Herscheid, 16.12.2024

BEKANNTMACHUNG

**zur 1. Sitzung des Wahlausschusses
am Montag, 13.01.2025, 17:00 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses Herscheid**

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Verpflichtung der Beisitzer des Wahlausschusses
3. Bestellung eines/einer Schriftführers/in und seines /ihres Stellvertreters
4. Kommunalwahlen 2025
hier: Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Herscheid in Wahlbezirke
5. Bekanntgaben und Anfragen
6. Einwohnerfragestunde

Die Vorsitzende:

Plate-Ernst



B e k a n n t m a c h u n g

**50. Satzung vom 16.12.2024 zur Änderung der
Gebührensatzung zur Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Kierspe
vom 21.10.1976**

Aufgrund

- a) der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung,

- b) der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung,
- c) des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbFG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S 259) in der zurzeit gültigen Fassung,
- d) und in der Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende 50. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kierspe vom 21.10.1976 beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt je aufgestellten Müllbehälter

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) Restmüllbehälter (grau) | |
| mit 60 l Fassungsvermögen = | 162,72 € |
| mit 80 l Fassungsvermögen = | 216,48 € |
| mit 120 l Fassungsvermögen = | 324,36 € |
| mit 240 l Fassungsvermögen = | 647,64 € |
| mit 1.100 l Fassungsvermögen = | 2.977,08 € |
| mit 2.500 l Fassungsvermögen = | 13.643,64 € |
| mit 5.000 l Fassungsvermögen = | 27.153,96 € |

- | | |
|--------------------------------|---------|
| b) Altpapierbehälter (grün) | |
| mit 240 l Fassungsvermögen = | 20,52 € |
| mit 1.100 l Fassungsvermögen = | 98,40 € |

Diese Gebühr wird nur erhoben, soweit die Altpapierbehälter Grundstücken zugeordnet sind, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kierspe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- b) dem innerörtlichen Verkehr dient für den Kehrdienst 1,64 €
- c) dem überörtlichen Verkehr dient für den Kehrdienst 1,35 €“

Kierspe, 16.12.2024

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Bekanntmachung

45. Satzung vom 16.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kierspe vom 10.06.1980

Aufgrund

- a) der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung
- b) der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung,
- c) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straße (StrRG) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/ SGV NW 2061) in der zurzeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende 45. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 10.06.1980 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4, 2. Unterabsatz erhält folgende Fassung:
„Die Benutzungsgebühr hierfür beträgt jährlich je Meter Grundstücksfront (Absätze 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die

- a) dem Anliegerverkehr dient für den Kehrdienst 1,93 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kierspe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 16.12.2024

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

B e k a n n t m a c h u n g

**42. Satzung vom 16.12.2024 zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe
vom 27.06.1984**

Aufgrund

- a) der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung,
- b) des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995 S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung,
- c) des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW S 559) in der zurzeit gültigen Fassung,
- d) der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende 42. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe vom 27.06.1984 beschlossen:

§ 1

(1) § 10 Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 4,49 €.“

(2) § 10 Absatz 7 erhält folgenden Wortlaut:

„Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt Kierspe zu zahlende Gebühr je cbm Schmutzwasser 2,16 €.“

(3) § 11 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 jeweils 0,90 €.“

(4) § 11 Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt Kierspe zu zahlende Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche 0,50 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kierspe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 16.12.2024

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

B e k a n n t m a c h u n g

**34. Satzung vom 16.12.2024 zur Änderung der
Satzung der Stadt Kierspe über die Entsorgung
von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 01.07.1988**

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 60 und 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 46 ff. und § 43 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung,
- d) der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung,
- e) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung,
- f) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende 34. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kierspe über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.07.1988 beschlossen:

§ 1

§ 12 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

1. Abfuhrkosten von 48,20 € je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes.
2. Verschmutzerbeitrag, der an den Wupperverband und den Ruhrverband abgeführt werden muss.
 - 2.1 Der Verschmutzerbeitrag beträgt für die Anlagen, die im Einzugsbereich des Ruhrverbandes liegen, 101,36 € je angeschlossener Einwohner und Jahr.
 - 2.2 Der Verschmutzerbeitrag beträgt für die Anlagen, die im Einzugsbereich des Wupperverbandes liegen, 70,63 € je angeschlossener Einwohner und Jahr.
3. Der Verwaltungskostenbeitrag, der an die Stadt Kierspe zu leisten ist, beträgt 7,50 € je Gebührenbescheid.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kierspe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 16.12.2024

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.